

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0164/16	Datum 22.04.2016
Dezernat: IV	FB 40	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	03.05.2016	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	26.05.2016	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	31.05.2016	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	09.06.2016	öffentlich	Beratung
Stadtrat	16.06.2016	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 12, Amt 51, Amt 61, Behind.b, EB KGM, FB 23, Kinderb., V/02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung 2014/15 - 2018/19 - Bereich Grundschulen

Beschlussvorschlag:

- Die Verwaltung wird beauftragt:
 1. die Verhandlungen mit dem Bieter zum Grundstück Schlachthof (H.-Gieseler-Halle) dahingehend zu führen, dass am Standort die Errichtung einer Grundschule, einschließlich Schulsporthalle, gesichert ist,
 2. am Standort der Nebenstelle GS „Ottersleben“ in der Gemeinschaftsschule „Ernst Wille“ (Frankfelde 32) zusätzlich vier allgemeine Unterrichtsräume aus städtischen Mitteln zu schaffen,
 3. die Schulbezirke der Grundschulen auf der Basis von 25 Schülern je Klasse neu zu gestalten und dem Stadtrat im Oktober 2016 die entsprechende Drucksache zur Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	40	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
----------------------	----	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
☐ bis 60 Tsd. € (Sammelposten)	
☐ > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)	☐ Anlage Grundsatzbeschluss Nr. ☐ Anlage Kostenberechnung
☐ > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)	☐ Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich ☐ Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Herr Sengstock	Unterschrift AL / FBL Herr Krüger
--------------------------------------	----------------------------------	--------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift : Prof. Puhle
---------------------------------------	----------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2016
-----------------------------------	------------

Begründung:**Inhaltsverzeichnis**

Seite 1: Vorbemerkungen

Seite 7: Sachstand zum Änderungsantrag DS0509/15/3/1/1 (Punkt 2 und 3)

Seite 11: Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren bei Schulbauvorhaben

Seite 14: Beschulung von Schülern mit Migrationshintergrund

Seite 15: Schulneubau

Seite 16: Auswirkungen der Bebauungspläne (B-Pläne)

Seite 18: Bedarfsprüfung gemäß Änderungsantrag DS0509/15/3/1/1 (Punkt 1)

Seite 18: 1. Ottersleben

Seite 22: 2. Stadtfeld Ost und West

Seite 28: 3. Cracau

Seite 33: Situation zum Schuljahr 2017/18 – Einschüler (ES)

Anlagen:

Anlage 1: Übersicht Sprachgruppen und -klassen für Schüler mit Migrationshintergrund

Anlage 2: Einschulungen an Schulen in freier Trägerschaft

Anlage 3: Einschulungen an den Förderschulen

Vorbemerkungen

Mit der durch den Stadtrat beschlossenen DS0450/13 „Feststellungsbeschluss zur mittelfristigen Schulentwicklungsplanung der allgemein bildenden Schulen 2014/15-2018/19“ (23.01.2014) liegt ein für die Landeshauptstadt bis zum Zielplanjahr 2018/19 gültiges Dokument vor. Das Landesschulamt hat ohne Auflagen, per Genehmigungsbescheid (20.03.2014), den durch den Schulträger festgestellten Bestand an allgemein bildenden Schulen bestätigt.

Bereits in der o.g. DS sowie im Vorfeld der Diskussionen zur Neustrukturierung der Schulbezirke (SBZ) hatte die Verwaltung mehrfach angezeigt, dass einige Standorte an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen werden und Abhilfe nur durch SBZ-Änderungen geschaffen werden kann.

Die o.g. DS0450/13 zur mittelfristigen Schulentwicklungsplanung hat diese Situation, mit dem Arbeitsstand Oktober 2013 (Basisjahr 2013/14), in der Anlage 1 wie folgt dargestellt:

Tabelle 1: Auszug Anlage 1 MitSEPL (Quelle: Amt 12 31.12.12)

	2013/14 Basisjahr	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
Anz. Schüler kommunal	5.811					
Vorauss. Anz. Schüler im Schuljahr...	-	6.324 ¹	6.906 ¹	7.191 ¹	7.603 ¹	7.877 ¹
Aufnahmekap. ²		9.190 Plätze				

Im Basisjahr 2013/14 wurden die 5.811 Schüler in 301 Klassen beschult. Das ergibt eine durchschnittliche Klassenfrequenz von 19,3 Schülern.

Die Aktualisierung der Schülerzahlen der Grundschulen ergibt folgendes Bild:

Tabelle 2: Auszug Anlage 1 MitSEPL zzgl. Aktualisierung

	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
	IST	IST	IST			
<u>Anz. Klassen</u>	<u>301</u>	<u>301</u>	<u>307</u>			
Anz. Schüler kommunal ohne fr. Träger	5.811	5.973 ³	6.260 ³			
Vorauss. Anz. Schüler im Schuljahr...	-	-	-	6.519 ⁴	7.603 ¹	7.877 ¹
Aufnahmekap. ^{2/5}		9.190 Plätze				

1) Anzahl der Gesamtschüler, Wechsel an freie Träger ist nicht berücksichtigt

2) Aufnahmekapazität: maximale Anzahl an Plätzen aus dem Produkt: Anzahl allgem. Unterrichtsräume x max. Schülerzahl (28), nach Abschluss der Sanierungen; Berücksichtigung der Größe von UR

3) Basis Schuljahresanfangsstatistik 2014/15; 2015/16

4) Gesamtschüler incl. Schulanfänger 2017/18 ohne Abzug freie Träger

5) Auf der Basis von 25 Schülern/Klasse ergibt sich eine Gesamtkapazität in den AUR von 8.050 Plätzen

Mit der Aufhebung des Clusterbeschlusses (März 2015) musste die Verwaltung die Neuuzuordnung der Schüler gem. SBZ vornehmen, umgehend neue Lösungswege erarbeiten und damit auf die entstehenden räumlichen Engpässe an Schwerpunktstandorten reagieren.

Im Ergebnis wurde die DS0509/15 durch die Verwaltung vorgelegt, die - für 4 als kritisch eingestufte Bereiche - Änderungen der bestehenden SBZ, beginnend ab 2016/17, zum Inhalt hatte.

Konkret betraf dies folgende Bereiche:

1) GS „Am Kannenstieg“ – GS „Kritzmannstraße“

2) GS „Ottersleben“ – GS „Friedenshöhe“ – GS „Sudenburg“

3) GS „Leipziger Straße“ – GS „Am Hopfengarten“ – GS „Lindenhof“

4) GS „Am Brückfeld“ – GS „Am Elbdamm“ – GS „Am Pechauer Platz“.

In den beteiligten Ausschüssen als auch im Stadtrat (Januar) wurden im Rahmen der zu behandelnden DS0509/15, die ausnahmslos Schulbezirksveränderungen an ausgewählten Standorten betraf, teilweise kontroverse Diskussionen nunmehr zur Schulentwicklungsplanung und deren Aufgabe und Inhalten sowie zu beteiligenden Gremien geführt. Im Ergebnis dessen, und da die angeschriebenen Grundschulen bis dahin nicht reagiert hatten, wurde die Verwaltung beauftragt, u.a. Gespräche mit den betroffenen Schulleitungen/Hortträgern zu führen, Stellungnahmen einzuholen sowie die DS durch eine Vielzahl zusätzlicher Angaben zu ergänzen. Nach den Gesprächen mit den von Veränderungen betroffenen Schulleitungen und Hortvertretungen wurden in 2 Fällen standortkonkrete punktuelle Veränderungen in die DS eingearbeitet.

Ein weiterer wesentlicher Schwerpunkt war seitens des Stadtrates die bereits in mehreren Anträgen (A0137/15 – A0137/15/1; DS0509/15/2 DS0509/15/2/1 und DS0509/15/3 – DS0509/15/3/1 – DS0509/15/3/1/1) formulierte Forderung an die Verwaltung, den Bedarf „Neubau von Grundschulen“ zu prüfen und darzustellen. Konkret benannt wurden die Stadtteile Stadtfeld, Ottersleben sowie Brückfeld.

Mit dem Änderungsantrag DS0137/15/8 wurden die entsprechenden Mittel für die Planungen zur Errichtung zweier neuer Grundschulen in den Haushalt 2016 eingestellt.

Der im März im Stadtrat beschlossene Kompromiss, die SBZ-Veränderungen auf ein Jahr zu begrenzen, hat wiederum zur Folge, dass die notwendige dauerhafte Entlastung an den vier Standorten nicht erreicht werden kann. Folglich müssen die SBZ-Änderungen auf die Jahre ab 2017 ff erweitert werden.

Sachstand zum ÄA DS0509/15/3/1/1 (Pkt. 2 + 3)

Gemäß Änderungsantrag DS0509/15/3/1 sollen bei der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung, beginnend mit dem Schuljahr 2017/18, nachfolgende Maßgaben beachtet werden:

Festgelegte Arbeitsräume für Schulsozialarbeiter/-innen:

Es wird nach dem Grundsatz verfahren, dass die Schulleitung Vorschläge unterbreitet, in welchen Räumlichkeiten der jeweilige Träger der Schulsozialarbeit, unter Beachtung aller schulorganisatorischen Gegebenheiten, seine Arbeit aufnehmen kann. In der Regel steht ein Büroraum mit Anschluss für Telefon/PC und die Mitnutzung von Schulräumen zur Verfügung. Von den 11 betroffenen Grundschulen haben folgende 7 Schulen eine/n Schulsozialarbeiter/in:

- GS „Am Elbdamm“,
- GS „Am Brückfeld“,
- GS „Lindenhof“,
- GS „Sudenburg“,
- GS „Am Kannenstieg“,
- GS „Kritzmannstraße“ und
- GS „Leipziger Straße“.

Bereits bei Schulsanierungen wird im Rahmen der Raumbestellung die Schulsozialarbeit/der pädagogische Mitarbeiter berücksichtigt. Vorgaben zur Größe der Räume gibt es nicht. In den beigefügten Tabellen „Standortkapazitäten“ sind diese angezeigt (vgl. z. B. Tabellen 8, 13, ...).

Festgelegte Arbeitsräume für den Förderunterricht:

Konkrete Vorgaben hat die Schulbehörde auch in der Schulbaurichtlinie des Landes nicht getroffen. Somit werden vorhandene Räume für den Förderunterricht genutzt. Vorschläge zur Nutzung unterbreitet die Schulleitung.

In Verbindung mit Schulsanierungen (EFRE, STARK III), im Zuge der Raumforderungsprogramme, wurden und werden hierfür Räume ausgestattet.

Alle Grundschulstandorte verfügen über geeignete Förderräume (siehe Tabellen „Standortkapazitäten“).

Festgelegte Arbeitsräume für den Hort:

Grundsätzlich werden im Sinne der gemeinsamen Verantwortung für die Schulkinder alle Räume nach Bedarf auch dem Hort zur Verfügung gestellt.

Im Feststellungsbeschluss zur mittelfristigen Schulentwicklungsplanung (DS0450/13) wurde die Thematik der Absicherung der Hortbetreuung, insbesondere die räumlichen Bedingungen, dargestellt: „Die Nutzung der am Standort vorgehaltenen Räumlichkeiten muss flexibel und darauf ausgerichtet sein ... temporär ist eine Doppelnutzung von allgemeinen Unterrichtsräumen, insbesondere aus Sicht einer effizienten Auslastung, die einzig vertretbare Alternative ... Schule, Hort und Verwaltung werden sich, wie bisher praktiziert, dieser Aufgabe in den nächsten 5 Jahren stellen und gemeinsam Lösungsvorschläge erarbeiten.“

Diese Verfahrensweise wurde in der Verwaltung abgestimmt.

Darüber hinaus hat das Jugendamt in einem Schreiben vom Februar 2015, in Umsetzung der DS0526/13 „Infrastrukturplanung...(Horte) - 2014 bis 2019“, die Ausstattungsbedarfe der Hortträger für Räumlichkeiten in Doppelnutzung zur Gewährleistung einer Hortbetreuung abgefragt und Mittel bereitgestellt.

Die Verwaltung erteilt den Horten die erforderliche Betriebserlaubnis. Diese werden kontinuierlich geprüft und wenn notwendig angepasst. Damit ist die Hortversorgung gesichert.

Festgelegte Lehrerzimmer:

Eine Umnutzung von Verwaltungsräumen, wie z.B. Lehrerzimmer, für Unterrichtszwecke wurde von der Verwaltung nicht gefordert oder festgelegt, sollte aber im Ermessensspielraum und in der Verantwortung der Schulleitung möglich sein.

Berücksichtigung der besonderen Betreuung von Flüchtlingskindern:

Diese Schüler unterliegen nach Maßgabe des Schulgesetzes der Schulpflicht. Das Land hat schulformbezogene Sprachförderklassen und -gruppen an ausgewählten Standorten (abhängig von Sprachförderlehrern) eingerichtet (Anlage 1).

In Abstimmung zwischen dem Landesschulamt und dem Schulträger erfolgt die Zuweisung zur Beschulung unter Berücksichtigung der räumlichen und personellen Möglichkeiten, zunehmend unabhängig vom SBZ.

An einigen Schulstandorten erfolgt eine Begleitung/Unterstützung im Rahmen der Schulsozialarbeit.

Berücksichtigung von Eingangsklassen:

Die Bildung von Anfangsklassen liegt entsprechend der Vorordnung des Landes in der Zuständigkeit des Schulträgers, wobei er die Aufnahmekapazitäten der Schulen so gestalten muss, dass sie mindestens die Schüler des räumlichen Bereichs aufnehmen können.

Nur durch die Änderung der Schulbezirke kann auf veränderte Bedarfe reagiert werden.

Die Bildung der einzelnen Lerngruppen ist im Runderlass des MK „Unterrichtsorganisation an den Grundschulen“ (RdErl. d. MK vom 23.4.15, SVBl. LSA 6/15) geregelt. Demnach müssen folgende Punkte bei der Bildung von Klassen und Lerngruppen beachtet werden:

- sie erfolgt in eigener Verantwortung der Schule,
- es wird auf eine mittlere Frequenz von 22 orientiert,
- die Zahl von 28 Schülern sollte nicht überschritten werden.

Somit wäre die Bildung von Klassen und Lerngruppen mit 28 Schülern möglich und zulässig.

Eine Begrenzung auf 25 Schüler kann durch den Schulträger nicht garantiert werden. Solange das Land die Obergrenze von 28 Schülern zulässt, kann sich ein Schüler über Klageverfahren in eine Schule einklagen, wenn noch Aufnahmekapazität besteht.

Die Betrachtung der Einschüler ist auf die Schulbezirke ausgerichtet.

Zwischen Ersterfassung und konkreter Aufnahme vollziehen sich, neben den Übergängen an Grundschulen in freier Trägerschaft, fortlaufend Änderungen (Zu,- Weg- und Umzüge/FÖS, Rückstellungen, Feststellung von Förderbedarfen). Auf solche Veränderungen kann nur durch eine kontinuierliche SBZ-Anpassung reagiert werden.

Ausgehend von den der Schule vorliegenden namentlichen Anmeldungen erfolgen durch das Land die schülerbezogenen Stundenzuweisungen.

Aus diesem Stundenpool sowie in der Verantwortung der Schulleitung erfolgt die Klassenbildung, unter Beachtung der Vorgaben des Landes. Neben der personellen Komponente sind hierbei die sächlichen und räumlichen Voraussetzungen am Standort zu beachten.

Erhöhter Platzbedarf für ADHS-Kinder und Berücksichtigung der Inklusion:

Alle Schulen verfügen über Förderräume, die für solche Zwecke genutzt werden können. Das Land hat keine konkreten Forderungen zum Platzbedarf von ADHS-Kindern, unabhängig inklusiver Beschulungsmöglichkeiten, fixiert. Die Richtwerte der Klassenbildung für die Förderschule (Schwerpunkt: Ausgleichsklassen) stellen keine Besonderheiten heraus.

Bei Schulsanierungen wurde und wird die barrierefreie Erreichbarkeit bei Neubau und Sanierung umgesetzt. Neben den Regelschulen besteht weiterhin die Möglichkeit der Beschulung an einer durch den konkreten Förderschwerpunkt ausgewiesenen Förderschule (Erfordernis: sonderpädagogisches Feststellungsverfahren). Der Grundgedanke der Inklusion geht von einer gleichberechtigten gemeinsamen Beschulung von Schülern an einer Schule aus. Das Land hat keine verbindlich umzusetzenden Prämissen benannt, die beispielsweise im Rahmen von Sanierungen zusätzliche Räume für Inklusion zum Inhalt haben.

In der Regel stellen die Schulen den Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs. Vor Schuleintritt sind die Personensorgeberechtigten antragsberechtigt. An Förderschulen werden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet, wenn die Personensorgeberechtigten diese Schulform wählen (Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs- Beratungs- und Unterstützungsbedarf, §4(2) und §10(1). Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, sind zum Besuch einer für sie geeigneten Förderschule nur dann verpflichtet, wenn die entsprechende Förderung nicht in einer Schule einer anderen Schulform (im gemeinsamen Unterricht) erfolgen kann (§ 39 SchulG LSA). Die Eltern haben die Wahlmöglichkeit.

Im Runderlass des MK vom 20.11.2015 „Hinweise zur sonderpädagogischen Förderung im Unterricht an allgemeinen Schulen“ werden weitere Hinweise und Vorschläge gegeben, wie

- Bei der Zuweisung orientiert sich das Landesschulamt neben den Schuleinzugsbereichen insbesondere an den erforderlichen Rahmenbedingungen für den Einzelfall, den Festlegungen des Schulträgers zur Entwicklung der Barrierefreiheit und Standortentwicklung und an der effektiven Nutzung personeller und sächlicher Ressourcen.
- Erforderliche Integrationshelfer sind durch die Personensorgeberechtigten zu beantragen.
- Sonderpädagogische Förderung ist Bestandteil der allgemeinen Bildungs- und Erziehungsarbeit. Sie besteht insbesondere im Schaffen von geeigneten Lernbedingungen, wie Förderplan, Unterrichtsmethoden, Nachteilsausgleich, Lehr- und Lernmaterial, Reizstrukturierung, angemessene räumliche Voraussetzungen für Bewegungsangebote und einer Rückzugsmöglichkeit, personelle, räumliche oder sächliche Möglichkeiten zur Flexibilisierung des Lernens (In der Schulbaurichtlinie gibt es dazu bis heute keine konkreten Festlegungen.).
- Die Schulen müssen die Qualität der sonderpädagogischen Förderung durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

Die Verordnung über die Förderung von Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf vom 8.8.2013 stellt die Erfordernisse für die Umsetzung der Inklusion/des gemeinsamen Unterrichts abschließend dar:

- Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Kompetenz sowie Unterstützungskräfte für die Eingliederungshilfe
- Lehr- und Lernmittel, angepasstes Mobiliar, Kommunikationsmittel, apparative Hilfen u.ä.

- organisatorische Voraussetzungen, wie Schülerbeförderung, bauliche Gegebenheiten, schulorganisatorische Abläufe, zu berücksichtigende individuelle Tagesrhythmen und erforderliche Pflegezuwendungen.

Das Landesschulamt weist den Schulen Lehrerwochenstunden zur sonderpädagogischen Unterstützung für den gemeinsamen Unterricht zu (Inklusionspool).

Eine Höchstschülerzahl pro Klasse ist in dieser Verordnung nicht definiert.

Die Bereitstellung von Flächen/Räumen für die Schulsozialarbeit, den Förderunterricht und die Sprachförderung hat nicht dazu geführt, dass Unterrichtsräume umgewidmet werden müssen und für die Unterrichtsorganisation nicht zur Verfügung stehen. Durch Optimierung konnten Reserven erschlossen werden.

Die Prüfung der Punkte 2 und 3 des o.g. Änderungsantrages ergab, dass wie in den beigefügten Raumprogrammen der Grundschulen dargestellt, nicht grundsätzlich ein Umbau oder Umwandlung von Unterrichtsräumen notwendig ist, sondern dass, so die Auffassung der Verwaltung, durch Optimierung der Raumnutzung, partielle Umbaumaßnahmen oder im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen ohne das Aufstellen von Containern schrittweise die Verbesserung der Bedingungen erreicht werden kann.

Unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit besteht aus Sicht der Verwaltung keine Verpflichtung der Schulträger, neben den Förderschulen auch jede andere Schulanlage für alle Förderbedarfe herzurichten.

Aussagen zur Inanspruchnahme von Schülerjahreskarten und zur Verkehrssicherheit der Schulwege:

Grundsätzlich werden Entscheidungen zu Schulwegen unter sicherheits- und zumutbarkeitsrelevanten Aspekten getroffen.

Für die Schulwege und die Schülerbeförderung gelten nachfolgende Regelungen:

1. SchulG LSA § 71

„Die Öffnungszeiten der Schule ... sind zur Gestaltung einer wirtschaftlichen, im Regelfall in den Linienverkehr integrierte Schülerbeförderung und unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler mit dem zuständigen Träger des ÖPNV abzustimmen.“ (Absatz 4)

„Die Träger der Schülerbeförderung bestimmen die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule, von der an die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht. Sie haben dabei die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler und die Sicherheit des Schulweges zu berücksichtigen.“ (Absatz 5)

2. Satzung über die Schülerbeförderung der LH MD (Amtsblatt Nr. 21/2015)

„Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung des Schulweges ist der kürzeste sichere Fußweg zwischen Wohnung und Schule.“ (§ 3, Absatz 1)

„Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den ÖPNV. Die LH MD entscheidet, ob Schülerbeförderungen angeboten oder die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet werden.“ (§ 1 Absatz 3)

„Besteht nachweislich für den Wohnort keine öffentliche Verkehrsanbindung ... wird ... die Kostenübernahme für eine Beförderung mit privatem PKW geprüft ...“ (§ 2 Absatz 4)

Das heißt, grundsätzlich ist zunächst der Fußweg zur Schule zu prüfen. Ergibt die Messung des (sicheren) Fußweges eine Überschreitung der Mindestentfernung – im Primarbereich 2 km – oder ist der Fußweg unter Berücksichtigung der Schulwegsicherheit nicht zumutbar, besteht Anspruch auf Schülerbeförderung, die grundsätzlich mit dem ÖPNV erfolgt, in Ausnahmefällen mit dem privaten PKW.

Die Frage der Schulwegsicherheit wird von der städtischen Arbeitsgruppe „Schulwegsicherung“ geprüft. Mitglieder sind Vertreter von Landesbehörden und der Stadtverwaltung. Sie besteht seit 1991. Auf Grundlage des Runderlasses „Schul- und Spielwegsicherung im LSA“ (RdErl. des MVW, MI und MK vom 4.12.96) ist Inhalt der regelmäßigen Beratungen:

- Prüfung von Anträgen, Hinweisen oder Beschwerden zur Schulwegsicherung
- Durchführung von Ortsterminen
- Prüfung von Maßnahmen für die Schulwegsicherung
 - wie z. B. - Lichtsignalanlagen
 - Querungshilfen
 - Beschilderung
 - Beleuchtung
 - Tempo 30 - Zonen
 - Drängelgitter
 - Verkehrshelfer u.a.
- Erarbeitung bzw. Vervollständigung von Schulwegplänen
- Überprüfung von Schulwegen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen größeren Umfangs
- Veränderung von Schulstandorten

Beispiel:

Schulweg von Lemsdorf zur GS Lindenhof im Vergleich zur GS Friedenshöhe

Die Schüler aus Lemsdorf müssten zur GS „Lindenhof“ vom Kirschweg kommend die Tangentenauf- und -abfahrt queren. Diese Querung ist von der Arbeitsgruppe Schulwegsicherung nicht als sicherer Schulweg eingestuft. Somit besteht unabhängig von der Mindestentfernung Anspruch auf Schülerbeförderung mit dem ÖPNV.

Im Gegensatz dazu führen von Lemsdorf zumutbare und sichere Schulwege zu Fuß zur GS „Friedenshöhe“.

Während vor der Schulbezirksänderung alle 21 Lemsdorfer Straßen Anspruch auf Schülerbeförderung per ÖPNV nach Ottersleben hatten, hat mit der Schulbezirksänderung nur noch eine Straße diesen Anspruch (Ballenstedter Straße).

Das heißt, mit der Änderung der Schulbezirke werden die Schulwege z.T. auch günstiger. Anspruch auf Schülerbeförderung wegen Überschreitung der Mindestentfernung besteht nur im Einzelfall, wie nachfolgende Übersicht darstellt:

abgebende GS/aufnehmende GS	Anzahl der Straßen mit Anspruch
GS „Kritzmannstraße“/GS „Am Kannenstieg“	0 von 21
GS „Ottersleben“/GS „Friedenshöhe“	1 von 21
GS „Friedenshöhe“/GS „Sudenburg“	0 von 8
GS „Leipziger Straße“/GS „Lindenhof“	3 von 22
GS „Leipziger Straße“/GS „Am Hopfengarten“	0 von 6
GS „Am Brückfeld“/GS „Am Pechauer Platz“	2 von 11
GS „Am Brückfeld“/GS „Am Elbdamm“	0 von 5

Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren bei Schulbauvorhaben

Nach Maßgabe des Schulgesetzes LSA [§ 22 (1)] zielt die Schulentwicklungsplanung auf die:

- Schaffung der planerischen Grundlage für die Entwicklung eines regional ausgeglichenen und leistungsfähigen Bildungsangebotes

Der Kommentar zum Schulgesetz führt aus:

Die Planung bestimmt, welche Schulen erforderlich sind und deshalb vom Schulträger vorgehalten werden müssen; die Ausbauplanung muss auf die Erforderlichkeit abgestellt werden.

Mit der Planung wird ein Erfordernis festgestellt, das mit §§ 64ff Schulgesetz LSA Verbindlichkeit erhält.

- Schaffung des Planungsrahmens für einen langfristig zweckentsprechenden Schulbau, da Bauvorhaben nach einer größeren zeitlichen Perspektive verlangen.

Die Verordnungslage fordert bei Aufnahme einer neuen Schule in die Schulentwicklungsplanung, eine mindestens 5 Jahre im Voraus nachzuweisende Zweizügigkeit mit mindestens 160 Schülern (VO Schulentwicklungsplanung, §4 (15)).

Die Ermittlung des Bedarfes erfolgt auf der Basis der „5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose“, die die Bevölkerungsstruktur per 31.12.2009 berücksichtigt (Demografiecheck).

Das Land schätzt in seinen Erläuterungen zur vorgenannten Prognose ein, dass eine Abnahme der Geburten in Sachsen-Anhalt erwartet wird. In der Folge dieser Entwicklung wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler zunächst bis 2020 relativ konstant bleiben und danach sinken.

Durch das Kultusministerium wurden (2012, 2015) für die Erarbeitung längerfristiger Prognosen (Demografiecheck) sowie die Beantragung von Fördermitteln (STARKIII) folgende für die LH Magdeburg relevanten Daten zur Verfügung gestellt.

Diese beinhalten jeweils die Gesamtschülerzahl der Einschulungsjahrgänge im GS-Bereich (einschl. freie Träger).

Es wird dargestellt, dass die Anzahl der Einschüler in den Jahren 2017 bis 2022 den Wert von 2.000 übersteigen könnte.

Tabelle 3 (Auszug aus der 5. Regionalisierten Bevölkerungsstatistik)

SchJ	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Kl. 1	2.003	2.016	2.025	2.028	2.021	2.008	1.988	1.958	1.934
Kl. 2	2.000	2.016	2.029	2.038	2.040	2.033	2.020	1.999	1.963
Kl. 3	1.974	2.009	2.025	2.038	2.046	2.048	2.041	2.027	2.004
Kl. 4	1.865	1.979	2.014	2.029	2.042	2.050	2.052	2.045	2.032
Summe	7.842	8.020	8.093	8.133	8.149	8.139	8.101	8.029	7.933
SchJ	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032		
Kl. 1	1.905	1.867	1.834	1.810	1.795	1.779	1.768		
Kl. 2	1.934	1.905	1.867	1.834	1.810	1.795	1.779		
Kl. 3	1.963	1.934	1.905	1.867	1.834	1.810	1.795		
Kl. 4	2.004	1.963	1.934	1.905	1.867	1.834	1.810		
Summe	7.806	7.669	7.540	7.416	7.306	7.218	7.152		

SchJ: Schuljahr 2022 (2022/23)

Kl.1: Schüler in Klassenstufe 1

Summe: Schüler Klasse 1-4

Bei der Betrachtung der Tabelle ist zu berücksichtigen, dass die Zahlen der 5. Regionalisierten Bevölkerungsstatistik des Landes den Gesamtdurchschnitt des Landes Sachsen-Anhalt zur Bildung der prognostischen Zahlen verwendet.

Die Verwaltung hat eine eigene Prognose für die Stadt Magdeburg entwickelt. Die Grundlage für diese Zahlen bildet die Hauptwohnsitzbevölkerung der Stadt Magdeburg (Stand 31.12.15):

Tatsächliche Geburten:	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
vorauss. Einschulung:	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
vorauss. Einschüler:	1828	1954	1986	2117	2057	2130	2097

Im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Erfassung der Daten der Einschüler werden die statistisch aufbereiteten Geburtenzahlen aus zwei Jahreshälften gebildet.

So ergeben sich beispielsweise die Schulanfänger 2021/22 aus der Anzahl der Geburten im Zeitraum 01.07.2014 bis 31.12.2014 und 01.01.2015 bis 30.06.2015.

Das vorliegende Zahlenmaterial lässt eine standortbezogene Planung der Eingangsklassen nicht zu, da eine große Anzahl der Einschüler an Schulen in freier Trägerschaft oder in FÖS eingeschult werden.

Um diesem Umstand gerecht zu werden, wurde das Wahlverhalten der Eltern in den Schulbezirken analysiert und für die vergangenen 4 Jahre ein Durchschnittswert ermittelt (Anlage 2). Daraus ergab sich ein städtischer Durchschnitt von 12 % an Abgängen an Schulen in freier Trägerschaft. Für die Planung eines einzelnen Schulstandortes wird der schulbezirksspezifische Wert herangezogen (z.B. GS „Ottersleben“ 5,2 %; GS „Am Westring“ 14,7 %; GS „Am Brückfeld“ 15,3 %).

Ebenso wurde für die vergangenen 3 Jahre geprüft, wie viele Kinder in einer Förderschule eingeschult wurden. Diese Prüfung ergab einen städtischen Durchschnitt von 3,0 % für alle Grundschulen (Anlage 3). Für die Planung des einzelnen Schulstandortes wird auch hier der schulbezirksspezifische Wert herangezogen (z.B. GS Ottersleben 1,2 %; GS Westring 2,0 %; GS Brückfeld 1,4 %). Die Einweisung in eine Förderschule erfolgt über das Landesschulamt entsprechend des Fördergutachtens, welches ebenso vom Landesschulamt erstellt wird. Die sich ergebenden Werte wurden noch nicht geplant.

Nach § 73 (Förderung von Schulbau) des Schulgesetzes LSA kann das Land „... Schulträgern nach Maßgabe des Landeshaushalts Zuwendungen zu Neu-, Um- und Erweiterungsbauten ...gewähren...“.

Gegenwärtig sind als Schulbaumittel ausschließlich EU-Mittel aus dem Programm STARKIII möglich.

Darüber hinaus waren weitere wesentliche Unterlagen Bestandteil des Antragsverfahrens. Hierzu zählen u.a. Auszüge aus den aktuell gültigen Schulentwicklungsplänen oder Bestätigungen der durch den Schulträger im schulfachlichen Referat des Landesschulamtes zur Prüfung und Bestätigung eingereichten Raumprogramme.

Neben inhaltlichen Schwerpunkten und Zwecksetzungen gelten bei den Förderprogrammen Bindungsfristen (z.B. 15 Jahre). Darüber hinaus wird, bezogen auf den Einzelstandort, eine zu erfüllende Gesamtschülerzahl gefordert. Diese liegt bei Grundschulen, je nach Programm, bei 140 SchülerInnen.

Ein komplexer Abwägungsprozess muss schulfachlich geprägte Faktoren gleichermaßen berücksichtigen. Im Runderlass des MK „Unterrichtsorganisation an Grundschulen“ (April 2015) heißt es unter Punkt 2.3.2:

„Bei der Bildung der Klassen und Lerngruppen wird auf eine mittlere Frequenz von 22 orientiert. Bei der Klassen- und Lerngruppenbildung sollte die Zahl von 28 Schülerinnen und Schülern nicht überschritten werden.“

Der Kreisverband der GEW beschreibt dagegen in einem Schreiben an die „Volksstimme“ im März 2016 die Anzahl von 28 Kindern pro Klasse als „längst überholt ...und realitätsfern“ und kommt u.a. zu der Feststellung: „In einer Grundschule der heutigen Zeit ist neben einer ausreichenden Anzahl von Lehrkräften eine Klassenstärke von ungefähr 20 Kindern notwendig, um bestmögliche Ergebnisse zu erzielen.“

Wie bereits dargestellt lag die durchschnittliche Klassenfrequenz (Gesamtheit aller kommunalen GS) in den letzten Jahren unter dem Orientierungswert von 22.

Auch in den Schuljahren 2014/15 (19,8 Schüler) und 2015/16 (20,3) liegen die ermittelten Werte der durchschnittlichen Klassenfrequenz deutlich unter dem im Runderlass des MK „Unterrichtsorganisation an den Grundschulen“ vom April 2015, Punkt 2.3.2 dargestellten Orientierungswert einer mittleren Klassenfrequenz von 22 Schülern.

Unter dem Aspekt, dass eine Förderung von Schulbauten in Abhängigkeit der Erfüllung von Mindestschülerzahlen steht, die über einen angemessenen Zeitrahmen gewährleistet sein müssen, kann die Fixierung auf die Mindestschülerzahl (20 je Klasse) die Genehmigungsfähigkeit der Schule gefährden. Auf Schwankungen kann dann kaum Einfluss genommen werden.

Für die weitere Betrachtung in der DS liegt deshalb die Orientierung bei 25 Schülern je Klasse.

Beschulung von Schülern mit Migrationshintergrund

Die Aufnahme von Schülern mit Migrationshintergrund, die Bildung von Sprachförderklassen bzw. Sprachfördergruppen, die Zuweisung von Lehrerstunden oder Lehrkräften an ausgewählte Standorte durch das Landesschulamt während des laufenden Schuljahres beeinflusst neben der Schülersituation auch die räumlichen und sächlichen Kapazitäten an den relevanten Standorten. Mit der im Oktober 2015 gebildeten Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Stadtverwaltung sowie dem Landesschulamt, existiert ein Gremium, welches insbesondere die möglichst breite Verteilung der Schüler mit Migrationshintergrund vorbereitet und abstimmt. Die Einberufung des Gremiums erfolgt zzt. bei akuten Beschulungsproblemen.

Durch das LSchA werden monatlich aufbereitete, standortkonkrete, nach Schulformen aufgeschlüsselte Daten („Geförderte Schüler mit Migrationshintergrund“) zur Verfügung gestellt. Mit Stand vom 31.03.2016 bestehen hiernach im Stadtgebiet an kommunalen Grundschulen:

- 1 Sprachförderklasse
- 51 Sprachfördergruppen an 15 Standorten.

Das betrifft die GS „Buckau“ (5), „Salbke“ (2), „Am Kannenstieg“ (4), „Kritzmannstraße“ (1), „An der Klosterwuhne“ (3), „Am Fliederhof“ (4), „Weitlingstraße“ (4), „Am Glacis“ (2), „Im Nordpark“ (4), „Sudenburg“ (1), „Hegelstraße“ (4), „Am Umfassungsweg“ (2), „Am Westring“ (4), „Leipziger Straße“ (10), „Lindenhof“ (1) (siehe Anlage 1).

In Sprachfördergruppen/-klassen an GS sind gegenwärtig 329 Schüler erfasst. Darüber hinaus erfolgt an 23 Standorten die Sprachausbildung von 219 Schülern in bestehenden Klassen. Eine Tendenz zur weiteren Entwicklung (Zu- oder Abnahme) ist aus den vorliegenden Erkenntnissen nicht prognostizierbar. Unbestimmt bleibt in einer Vielzahl von Fällen der Status und die Dauer des Aufenthaltes und damit der Beschulung in der LH MD.

Schulneubau

Einige grundlegende Aussagen sollen den nachfolgenden Betrachtungen vorangestellt werden:

- Für neue Grundschulen muss der Schulträger nachweisen, dass für mindestens 5 Jahre eine Zweizügigkeit (160 Schüler) gegeben ist [vgl. VO SEPL, § 4 (Abs. 15)]. Dazu ist der konkrete nachhaltige (langfristige) Bildungsbedarf (Schulform und Bildungsgang) zu ermitteln und darzustellen.
- Die Auslastung der vorhandenen Kapazitäten ist dem Ersatz- oder Neubau voranzustellen und durch folgende Maßnahmen zu erreichen:
 - Veränderung der Zügigkeit in Verbindung mit der Festlegung von Kapazitätsgrenzen durch Änderung der/des Schulbezirke(s)
[SBZ- Änderungen sind als komplexes und zusammenhängendes System zu betrachten und betreffen mindestens zwei GS].
 - Eröffnung einer Neben- oder Außenstelle unter der Voraussetzung, dass am anderen Schulstandort die schulfachlich begründeten freien Kapazitäten vorhanden sind, um die auszulagernden Schüler aufzunehmen sowie, dass zumutbare Wegebeziehungen gegeben sind [vgl. VO SEPL § 4 (14)].
 - Im Einzelfall Ausgliederung des Hortes.
 - Aktivierung von Schulgebäuden.

Die Bereitstellung von Kapazitäten in ehemaligen Schulgebäuden ist, unter Berücksichtigung der gegenwärtigen bzw. zukünftigen Verwendung (z.B. Auslagerungsobjekt KiTa- Sanierung, Ausweichobjekt Schulsanierung), den bereits anderweitig genutzten Kapazitäten, dem baulichen Zustand, dem finanziellen Aufwand zur Herrichtung der Betriebsfähigkeit sowie der avisierten (temporären) Nutzungsdauer zu prüfen.

Im Hinblick auf den „Verursacherstandort“ ist auch die Wahl/Möglichkeit des neuen Standortes entscheidend, ob dieser eine Alternative bildet (z.B. Wegebeziehungen zum Hauptstandort).

Folgende Standorte sind zu benennen:

Tabelle 4

Standort	Bemerkungen
P.-Neruda- Str. 12	Außenstelle GS Am Vogelgesang
Moldenstr. 13	Interessenlage durch freien Träger (Evangel. Stiftung)
B.-Brecht-Str. 9	Bis Ende 2017 Teilkapazitäten gebunden (KiTa-Sanierung) Außenstelle GS Leipziger Straße
Gneisenauring 34	Ausweichobjekt f. STARKIII (2.Welle) (GS Am Fliederhof; GS Diesdorf; FÖSL Salzmannschule)
Windmühlenstr. 30	Ehem. Sek-Gebäudeteil (Teilnutzung durch „Junge Humanisten“)
Schilfbreite 5/5a	Erst nach Fertigstellung Bodestraße (BbS H. Beims)
Kleine Schulstr. 24	Zzt. Asylunterkunft (vorauss. bis Ende 2016), kein Sportplatz, da Bebauung durch Kita-Gebäude

Unter der Voraussetzung, dass die Kapazität am betroffenen Standort eindeutig nachweislich erschöpft ist, also die Beschulung dort nicht gesichert ist, müssen Lösungen entwickelt werden.

- Die Forderung nach Schulneubauten oder Schulersatzbauten impliziert das Vorhandensein und/oder die notwendige Bereitstellung von finanziellen Mitteln (Eigen-, Fördermittel).
- Entscheidungen (Pro) GS-Schulbau erfordern den Erhalt der Schulbezirke. Die zu versorgenden (Ein-) Schüler im räumlichen Bereich (Schulbezirk) bilden die Grundlage für den planungsseitig abzuleitenden Bedarf.
Die erforderlichen Betreuungsflächen für den Hort sind zu beachten.

Die Beteiligung der Schulbehörden ist im Prozess der Eröffnung von Neben-/Außenstellen unumgänglich.

Als jüngste Beispiele sind diesbezüglich die Eröffnung der Außenstellen (FÖSK am Standort der FÖSL „Comeniuschule“ sowie des Albert-Einstein-Gymnasiums am Standort Olvenstedter Scheid) zu nennen.

Vor dem Hintergrund fehlender räumlicher Voraussetzungen am Schulstandort hatte der Schulträger, zur Sicherung der Unterrichtsorganisation, die zu begründende Eröffnung einer befristeten Außenstelle gegenüber dem Landesschulamt beantragt. Vorausgegangen waren intensive Gespräche mit den Schulleitungen und dem Landesschulamt.

Im Ergebnis der Prüfungen erfolgten jeweils die Genehmigungen.

Außenstellen sind keine selbständigen Schulen, es handelt sich um Auslagerungen von Klassen einer Schule an einen anderen Ort (ein Wechsel von Schülern und Lehrkräften während des täglichen Unterrichtsprozesses ist nicht möglich).

Außenstellen sind als Bestandteil der Schulentwicklungspläne aufzunehmen.

Ebenso ist die Einrichtung einer Nebenstelle möglich, wenn in unmittelbarer Nachbarschaft zum Hauptstandort entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Der tägliche Wechsel ist hierbei unterrichtsorganisatorisch möglich. Die Auslagerung von Klassen in Nebengebäuden (Nebenstellen) ist nach Maßgabe der RdErl. MK [18.09.1996] „Errichtung und Führen von Außenstellen“ nicht Bestandteil der Schulentwicklungsplanung.

Baulich betrachtet könnten auch **Raumzellen** (Container) entsprechende Kapazitäten bereitstellen. Eine wesentliche Voraussetzung ist unter anderem das Vorhandensein einer ausreichenden und geeigneten Fläche. Wenn Schulhofflächen genutzt werden ist zu bedenken, dass das zu Lasten der Pausenfläche erfolgt.

Darüber hinaus muss der tatsächliche Bedarf bzw. Umfang (Raumzelle) begründet sein.

Für eine berufsbildende Schule wurden vor Jahren zwei Raumzellen, einschließlich Sanitärbereich und Nebenräume, gekauft. Die Unterrichtsräume haben hier eine Grundfläche von rd. 51 m² (6 x 8,5 m²). Wenn unter diesen Gesichtspunkten 2 AUR geschaffen werden sollen, entsteht eine „idealisierte“ Grundfläche von ca. 100 m².

Aus der Sicht der Verwaltung bieten die zu betrachtenden Schulstandorte diese Flächen nicht.

Auswirkungen der Bebauungspläne (B-Plan)

Innerhalb der Verwaltung wurden Einwohnermeldedaten mit Stand vom 31.12.2015 aufbereitet, um zu untersuchen, inwieweit Bauvorhaben Einfluss auf die Schulentwicklungsplanung haben. Dabei wurden die B-Pläne der Jahre 2012-2015 zusammengefasst und die Kinder im Alter von 0-10 Jahren vermerkt, die in diesen Bereichen eingezogen sind bzw. wohnen. In den genannten Jahren gab es insgesamt 958 fertiggestellte Wohngebäude mit maximal 2 Wohneinheiten [WE] (Einfamilien-, Zweifamilienhäuser). In diese Häuser zogen insgesamt 711 Kinder im Alter von 0-10 Jahren. Der dadurch ermittelte statistische Wert eines Wohngebäudes mit max. 2 WE beträgt somit 0,74 Kinder/Wohngebäude.

Betrachtet man sowohl die fertiggestellten Einfamilien- und Zweifamilienhäuser als auch die Mehrfamilienhausbebauung ergibt sich für die dann insgesamt 1457 Wohnungen ein Wert von 0,52 Kinder/Wohneinheit. Insgesamt zogen 757 Kinder im Alter von 0-10 Jahren in diese Wohneinheiten.

Im Jahr 2015 gab es 168 Baugenehmigungen für Wohngebäude mit max. 2 WE und 138 Genehmigungen für Mehrfamilienhäuser. Stadtweit wurden somit 306 Baugenehmigungen erteilt. In Anwendung des statistischen Durchschnitts bedeutet dies für alle Neubaugebiete der Landeshauptstadt Magdeburg des Jahres 2015 eine Berücksichtigung von 12,43 Kindern pro Schuljahrgang ($168 \text{ Genehmigungen} \cdot 0,74$). Betrachtet man die 306 Genehmigungen insgesamt, müssen 15,91 Kinder pro Schuljahrgang berücksichtigt werden ($306 \text{ Genehmigungen} \cdot 0,52$), die sich auf 31 kommunale Schulen aufteilen.

Im Verfahren zur Erstellung des statistischen Durchschnittes zeigte sich, dass je kleinteiliger die Gebiete wurden, so unschärfer wurden die Erkenntnisse. Deshalb ist eine Prognose für ein spezielles Baugebiet sehr ungenau. Nimmt man z.B. die Erschließungsfläche im Rennebogen hat sich dort gezeigt, dass bei 50 Prozent der Parzellen die Eigentümer älter als 50 Jahre sind. Bebauungsflächen für Neubaugebiete finden in der Schulentwicklungsplanung keine Beachtung.

Die Gesamtzahl der Kinder aus B-Plänen bleibt unberücksichtigt:

- ob das Kind bereits vorher in demselben Stadtteil wohnte,
- es bereits innerhalb Magdeburgs in einem anderen Stadtteil wohnte,
- ob es sich um einen Zuzug von auswärts handelt,
- ob das Kind evtl. bereits eine Schule besuchte und dort den Bildungsgang beendet,
- eine Einschulung in einer anderen Schule erfolgt (Förderschule, Schule in freier Trägerschaft).

Auch die Anzahl solcher Fälle ist nicht zu ermitteln.

Unabhängig davon lässt sich mit Hilfe dieses städtischen Durchschnitts nun das Schüleraufkommen eines B-Plan-Gebietes genauer untersuchen.

Ein Beispiel soll die Anwendung veranschaulichen:

B-Plan 349-5 „Königstraße/ Egelner Straße“ (rechtsverbindlicher B-Plan für eine Einfamilien- und Zweifamilienhausbebauung) - 50 Parzellen
 $50 \cdot 0,74 = 37$ Kinder im Alter von 0-10 Jahre
 $37 / 10 \text{ Jahre} = 3,7$ Kinder pro Schuljahrgang

Bei dem o.g. Beispiel würden rein statistisch 3,7 Kinder pro Schuljahrgang in dem B-Plan-Gebiet leben. Es ist jedoch nicht genau festzustellen, wann die Grundstücke nach Rechtsverbindlichkeit des Gebietes vollständig erschlossen, Häuser fertig gestellt oder Familien eingezogen sind. Unter dem Gesichtspunkt der erstmaligen Einplanung eines neuen B-Plan-Gebietes ist es schwierig, aufgrund des sehr komplexen und unter Umständen langwierigen Prozesses von der Aufstellung bis zur Rechtsverbindlichkeit eines B-Planes, ein genaues Zeitfenster zu ermitteln, ab wann ein Gebiet in die Schulentwicklung einfließen sollte.

Innerhalb der Verwaltung werden B-Pläne in 3 „Hauptphasen“ unterteilt:

- Rechtsverbindlich (Erschließung kann beginnen)
- In Bearbeitung (der Plan durchläuft noch das Aufstellungsverfahren)
- In Vorbereitung (das Aufstellungsverfahren hat noch nicht begonnen)

Die Dauer der einzelnen Phasen und der Zeitraum bis zur Erschließung und Bebauung ist sehr unterschiedlich.

Es gibt B-Pläne, die seit Jahren rechtsverbindlich sind und die Erschließung jedoch noch gar nicht begonnen hat.

Erschließungsträger sind nicht daran gebunden, einen B-Plan sofort nach der Bestätigung der Rechtskraft zu beginnen. Gründe dafür sind die noch nicht vollständige Vermarktung bzw. Verkauf der Parzellen, die Änderung des Wunsches der Zweckbestimmung des Erschließungsträgers oder aber auch die komplexe und teure Erschließung.

Zum Beispiel B-Plan 343-1 Lemsdorf-Klinketal ist schon mehrere Jahre rechtskräftig.

Ist die Kommune Erschließungsträger erfolgt die Umsetzung kurz bis mittelfristig.

Nachfolgend erfolgt die Bedarfsprüfung für den Neubau einer Grundschule.

Bedarfsprüfung gem. ÄA DS0509/15/3/1/2 (Pkt. 1)

1. Ottersleben:

Im Stadtteil Ottersleben wird eine kommunale GS vorgehalten. Die Schüler der Klassenstufe 4 werden am Standort der GmS/Sek „E. Wille“ beschult.

Tabelle 5

Stadtteil	Grundschule/ Standort	Schulbautyp	Nutzer
Ottersleben	Ottersleben R.-Dembny- Str. 41	Altbau/ Neubau	GS, Hort
	<u>Außenstelle:</u> Frankelfelde 32	Erfurt II	GmS/Sek E. Wille GS, Hort

Die Entwicklung der Einschüler (ES) vollzieht sich ohne Fortschreibung der SBZ-Änderung, ab 2017/18 in den nächsten Jahren wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

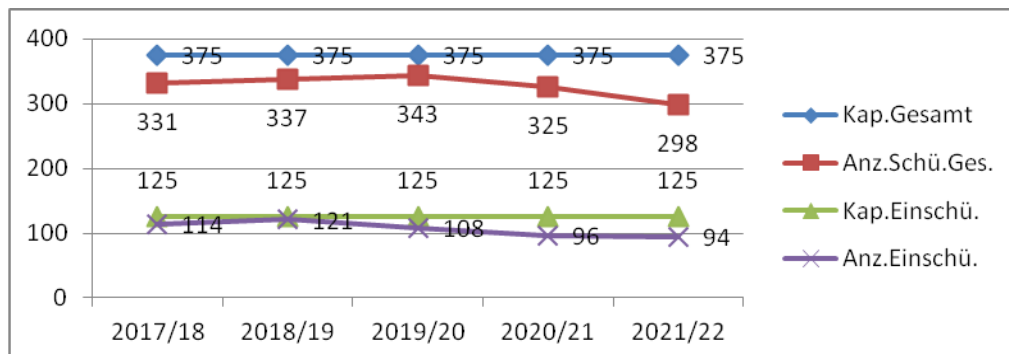
Tabelle 6

Schuljahr	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
	Stand:1/2016	Stand: 11/2015			
Einschüler(ES) lt. SBZ	120	127	114	101	99
ES (Korrektur) ¹ [5,2 (5) %]	114	121	108	96	94
Anz. Klassen bei Frequenz von 25 Schü.	4,5 (5)	4,8 (5)	4,3 (5)	3,8 (4)	3,7 (4)

- 1) Ausgehend von der Anzahl der ES lt. SBZ wurde GS-konkret das Übergangsverhalten der letzten 4 Jahre an freie Träger berücksichtigt

Das Diagramm 1 ergänzt die vorangestellte Tabelle.

Diagramm 1



Die ausgewiesene Gesamtkapazität (375) ergibt sich aus 15 AUR sowie einer Schülerzahl von 25. Unter diesem Aspekt sind am Standort insgesamt mindestens 15 Klassen möglich. In Auswertung des Diagrammes wird deutlich, dass die Anzahl der Einschüler sinkt.

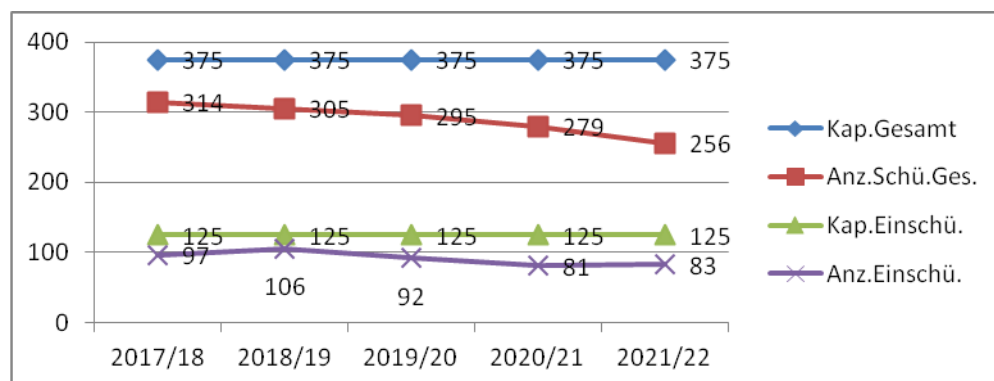
Unter der Voraussetzung, dass die für 2016/17 geltenden SBZ-Veränderungen in 2017/18 und Folgejahre fortgesetzt werden, ergibt sich Tabelle 7:

Tabelle 7

Schuljahr	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
Einschüler(ES) lt. SBZ	102	111	97	86	88
ES (Korrektur) ¹ [5,2 (5) %]	97	106	92	81	83
Anz. Klassen bei Frequenz von 25 Schü.	3,88 (4)	4,24 (5)	3,68 (4)	3,24 (4)	3,32 (4)

Hieraus ergibt sich Diagramm 2.

Diagramm 2



Für die Beschulung sind folgende Kapazitäten vorhanden:

Tabelle 8

Standortkapazität: R.-Dembny-Str. 41

Kategorie	Anzahl	Fläche [m²] gerundet	Anmerkung
AUR	15	60	Doppelnutzung (GS/ Hort)
AUR	1	141	als FUR Kunst/ Gestalten konzipiert
FUR Werken	1	82	
FUR Informatik	1	35	
Gruppen-/FörderR.	3	Je 33	
Hortraum (HR)	1	53	Zzgl. Teeküche, Verwaltungsräume
HR	1	35	
HR	1	13	
Päd. Mitarbeiter	1	24	
Mehrzweckraum	1	139	

Sprachkl./Gr.	0	-	Stand: 3/2016
Klassen	15		Lt. Schuljahresanfangsstatistik 2015/16; Stufe 1-3
Schüler	334		
Klassenfrequenz	22,2		
Einschüler	5/115		

Tabelle 9

Standortkapazität Frankfelde 32 [GmS/Sek Wille]: (bezogen auf die GS/Hort- Nutzung)

Kategorie	Anzahl	Fläche [m ²] gerundet	Anmerkung
AUR	8	50	Doppelnutzung (GS/ Hort)
Hortraum (HR)	4	Je 18	
Klassen	5		Lt. Schuljahresanfangsstatistik 2015/16; Stufe 4
Schüler	114		
Klassenfrequenz	22,8		

Für die im Zusammenwirken mit der Schulleitung sowie den Elternvertretern zum damaligen Zeitpunkt eröffnete Außenstelle in Frankfelde war weder deren Entwicklung noch die Dauer der Inanspruchnahme vorhersehbar.

Zielstellung war es, die ausgelagerten Klassen wieder im Hauptgebäude aufzunehmen bzw. in unmittelbarer Nähe zum Hauptstandort (R.-Dembny-Straße) einen geeigneten Standort zu finden bzw. herzurichten, damit die Unterrichtsorganisation optimiert werden kann.

Auch der Hortträger (Ottersleber Lebenskreis) sucht parallel bisher ergebnislos nach einem zweckentsprechenden Standort zur qualitativen Verbesserung der Hortbetreuung.

Ein erster Schritt zur Verbesserung der Beschulungssituation an der GS „Ottersleben“ konnte erst nach Fertigstellung der GS Sudenburg in der Braunschweiger Straße eingeleitet werden.

Mit der für 2016/17 vorgeschlagenen Änderung der SBZ der GS „Ottersleben“, „Friedenshöhe“ sowie den Aufnahmemöglichkeiten an der GS „Sudenburg“ wird die erforderliche Entlastung der GS „Ottersleben“ am Hauptstandort (R.-Dembny-Str.) ermöglicht. Dieser Vorschlag geht davon aus, dass zum einen Schüler aus dem SBZ der GS „Ottersleben“ (Bereich Lemsdorf), der GS „Friedenshöhe“ und zum anderen gleichzeitig Schüler aus dem SBZ der GS „Friedenshöhe“ dem SBZ der GS „Sudenburg“ zugeordnet werden.

Die in den Tabellen 6 und 7 dargestellte Entwicklung der Einschülerzahlen zeigt für 2018/19 den höchsten Bedarf mit 121 Schülern (5 Klassen) an. Das erfordert eine Kapazität von 125 Plätzen. Diese sind auch in der Gesamtbetrachtung des Standortes R.-Dembny-Straße gegeben. Die Klassenbildung erfolgt in Verantwortung der Schulleitungen, in Anhängigkeit der schülerbezogenen Stundenzuweisungen sowie unter Beachtung der räumlichen und sächlichen Bedingungen.

Entsprechend des Änderungsantrages (DS05069/15/2/1) sollen Schüler aus Lemsdorf der GS „Ottersleben“ zugeordnet bleiben, alternativ ist eine vorübergehende Zuordnung zur GS „Lindenhof“ vorzunehmen. Bei konsequenter Umsetzung führt diese Situation zu einer kritischen Entwicklung der GS „Friedenshöhe“, aber auch zu nicht eindeutigen schulkonkreten Zuordnungen von Schülern. Durch diesen optionalen Ansatz könnten, zumindest theoretisch, an jeder betroffenen GS die Anmeldungen von Schülern aus dem Gebiet „Lemsdorf“ erfolgen. In Verbindung mit den Diskussionen zur Nachnutzung des Standortes „Bodestraße“ als Grundschule stand auch die Entwicklung möglicher Einschüler aus diesem Gebiet.

Mit Stand 31.12.2015 liegen für den Stadtteil Lemsdorf nachfolgende Daten vor:

Tabelle 10

Schuljahr	2017	2018	2019	2020	2021
Einschüler	22	22	19	21	14

Abgänge an freie Träger sind nicht berücksichtigt

Im Ergebnis dessen ist der Nachweis einer mittelfristig eigenständigen Bestandsfähigkeit einer „Lemsdorfer GS“ nicht gegeben.

Wie bereits dargelegt, liegen in der Verwaltung Informationen zu Bebauungsplänen vor.

Dabei sind allgemein drei Arbeitsstände zu verzeichnen (Rechtsverbindlich, in Bearbeitung, in Vorbereitung). Für den Bereich Ottersleben/ Sudenburg/ Friedenshöhe ergeben sich folgende Aussagen:

Nr.	B-Plan	Parzellen	Ort
1	355-4	7	Hängelsbreite
2	349-5	50	Königsstraße/Egelner Straße
3	339-2	29	Friedenshöhe
4	352-2.1	5	Schwanstraße
5	354-1 TB D	75	Frankefelde Ostseite
6	354-3	8	Auf den Höhen
7	343-1 vierte Änderung	14	Lemsdorf-Klinketal
8		15	Halberstädter Chaussee 5
	Summe	203	

Pos. 1, 2: Rechtsverbindlich Pos. 3-7: In Bearbeitung Pos. 8: In Vorbereitung

Die Auswertung bereits umgesetzter B-Pläne zw. 2012 – 2015 innerhalb der Verwaltung liefert statistische Daten (Kinder 0 bis 10; Wohneinheiten (WE)). Aus diesen Daten hat die Verwaltung eine Bezugsgröße (Kind / je WE) ermittelt. Diese beträgt im städtischen Durchschnitt 0,74.

Unter Bezug der in Betracht zu ziehenden rechtsverbindlichen B-Pläne ergibt sich rechnerisch für Ottersleben:

57 Parzellen x 0,74 = 42,1 Kinder; bezogen auf 10 Lebensjahre ergeben sich durchschn. 4,2 Kinder je Schuljahr.

Fazit:

Eine neue (zusätzliche) Grundschule ist sowohl aus dem sich abzeichnenden Trend der Schülerentwicklung, einschließlich der zu berücksichtigenden B-Pläne, als auch aus den Auflagen/Forderungen des Landes (nachzuweisende Zweizügigkeit) nicht begründbar.

In den nächsten Jahren wird sich der Gesamtbedarf, bezogen auf den „Durchlauf“ der Klassenstufen 1 bis 3, verändern (reduzieren). Dennoch ist eine vollständige Aufnahme der Klassenstufe 4 am Hauptstandort bis zum Schuljahr 2021/22 nicht realistisch.

Die in 2016/17 begonnene Änderung des Schulbezirkes der GS „Ottersleben“ in Verbindung mit den benachbarten GS ist fortzusetzen.

Die Bereitstellung einer geeigneten städtischen Bedarfsfläche für den Hortträger führte bisher nicht zu vertretbaren bzw. ergebnisorientierten Lösungsansätzen, von denen u.a. auch die Schule, im Sinne einer effizienten Auslastung sowie der Beschulungsmöglichkeit für die Klassenstufe 4, profitieren könnte.

Ein entscheidendes Kriterium bei der Standortwahl sind die Lage und die entstehenden Wegebeziehungen der Schüler zwischen Hauptstandort, Außenstelle und Hort.

Diese Situation wurde mit der Schulleiterin besprochen und wird von ihr mitgetragen.

Deshalb schlägt die Verwaltung zur Verbesserung der Gesamtsituation der GS „Ottersleben“ am Standort Gemeinschaftsschule „Ernst Wille“ (Frankfelde 32) eine Kapazitätserweiterung von vier Unterrichtsräumen (je ca. 50 m²) vor.

2. Stadtfeld Ost und West:

In den Stadtteilen Stadtfeld Ost und Stadtfeld West werden insgesamt 5 kommunale GS vorgehalten.

Tabelle 11

Stadtteil	GS/ Standort	Schulbautyp	Nutzer
Stadtfeld Ost	Am Glacis W.-Külz-Str. 1	Trauzettel	GS, Hort Evangel. GS (fr. Träger)
	Annastraße Annastr. 17	Altbau	GS, Hort
	Stadtfeld A.-Vater-Str. 72	Altbau	GS, Hort, FÖSSp A. Frank
Stadtfeld West	Am Westring Westring 26-32	Altbau Altneubau	GS, Hort IGS
	Schmeilstraße Schmeilstr. 1	Altbau	GS, Hort GmS/ Sek Linke

Mit Ausnahme des Standortes Annastraße ist jeweils eine zweite Schulform bzw. ein freier Träger vorhanden, die entsprechende Kapazitäten am jeweiligen Standort binden.

Die Anzahl der Einschüler für die kommunalen GS in Stadtfeld zeigen unter Beachtung des gegenwärtig vorliegenden Standes die in Tabelle 12 aufbereitete Entwicklung.

Tabelle 12

GS Am Westring

Schuljahr	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
	Stand:1/2016	Stand: 11/2015			
Einschüler(ES) lt. SBZ	64	60	74	63	73
ES (Korrektur) ¹ [14,7(15) %]	54	51	63	53	62
Anz. Klassen bei Frequenz von 25 Schü.	2,16 (3)	2,04 (2)	2,52 (3)	2,12 (3)	2,48 (3)

GS Am Glacis

Einschüler(ES) lt. SBZ	57	73	64	60	86
ES (Korrektur) ¹ [25,2 (25) %]	43	55	48	45	60
Anz. Klassen bei Frequenz von 25 Schü.	1,72 (2)	2,2 (3)	1,92 (2)	1,8 (2)	2,4 (3)

GS Annastraße

Einschüler(ES) lt. SBZ	79	71	69	83	110
ES (Korrektur) ¹ [17,8 (18) %]	65	58	57	68	90
Anz. Klassen bei Frequenz von 25 Schü.	2,6 (3)	2,32 (3)	2,28 (3)	2,72 (3)	3,6 (4)

GS Stadtfeld

Schuljahr	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
	Stand:1/2016	Stand:11/2015			
Einschüler(ES) lt. SBZ	95	104	110	137	131
ES (Korrektur) ¹ [17,9 (18) %]	78	85	90	112	107
Anz. Klassen bei Frequenz von 25 Schü.	3,12 (4)	3,4 (4)	3,6 (4)	4,48 (5)	4,28 (5)

GS Schmeilstraße

Einschüler(ES) lt. SBZ	29	32	35	32	33
ES (Korrektur) ¹ [21,0 (21) %]	23	25	27	25	26
Anz. Klassen bei Frequenz von 25 Schü.	0,92 (1)	1	1,08 (1)	1	1,04 (1)

- 1) Ausgehend von der Anzahl der ES lt. SBZ wurde GS-konkret das Übergangsverhalten der letzten 4 Jahre an freie Träger ermittelt

Für die Beschulung werden gegenwärtig folgende Kapazitäten genutzt:

Tabelle 13

Standortkapazität: GS Am Westring

Kategorie	Anzahl	Fläche [m ²] gerundet	Anmerkung
AUR	9	59-76	Doppelnutzung der AUR (GS/Hort)
FUR Multifunktion	1	24	Mehrfachnutzung (Musik, Religion, Informatik...)
FUR Werken	1/2	65	In Doppelnutzung mit IGS
Hortraum (HR)	3	60-68	Dar. 2x Kellerbereich
Päd. MA/Schulsoz.	1	40	
Speise-Mehrzweck	1	100	
Aula	1	206	Mitnutzung
Sprachkl./Gr.	0/4	-	Stand: 3/2016
Klassen	8		Lt. Schuljahresanfangsstatistik 2015/16
Schüler	164		
Klassenfrequenz	20,5		
Einschüler	2/40		

Standortkapazität: GS Am Glacis

Kategorie	Anzahl	Fläche [m ²] gerundet	Anmerkung
AUR	7	47	Doppelnutzung der AUR (GS/Hort)
AUR	2	50	
FUR Werken	1	68	
Informatik/AUR	1	47	
Gruppen-/FörderR.	3	1 x28; 2 x18	Zzgl. ABC- Club 35 m ²
Hortraum (HR)	2	47	
HR	1	31	

Päd. MA/Schulsoz.	1	13	
Aula	1	194	
Sprachkl./Gr.	0/2	-	Stand: 3/2016
Klassen	8		Lt. Schuljahresanfangsstatistik 2015/16
Schüler	194		
Klassenfrequenz	24,2		
Einschüler	2/48		

Standortkapazität: GS Annastraße

Kategorie	Anzahl	Fläche [m²] gerundet	Anmerkung
AUR	11	63-70	Doppelnutzung der AUR (GS/Hort)
AUR	1	43	
FUR Wk/Gestalten	1	70	
FUR Informatik	1	70	
FUR Kunst	1	70	
FUR Musik	1	70	
Gruppen-/FörderR.	1	63	
Hortraum (HR)			Separates Hortgebäude
Bibliothek/HR	1	70	
Päd. Mitarbeiter	1	14	
Mehrzweckraum	1	280	
Sprachkl./Gr.	0	-	Stand: 3/2016
Klassen	12		Lt. Schuljahresanfangsstatistik 2015/16
Schüler	249		
Klassenfrequenz	20,7		
Einschüler	3/62		

Standortkapazität: GS Stadtfeld (bezogen auf GS)

Kategorie	Anzahl	Fläche [m²] gerundet	Anmerkung
AUR	12	65-75	Doppelnutzung der AUR (GS/Hort)
FUR Werken	1	66	
FUR Hauswirtsch.	1	40	
Gruppen-/FörderR.	1	31	
Hortraum (HR)	4	62-73	Zzgl. Separates Hortgebäude
Päd. Mitarbeiter	1	33	
Mehrzweckraum	1	135	
Sprachkl./Gr.	0	-	Stand: 3/2016
Klassen	12		Lt. Schuljahresanfangsstatistik 2015/16
Schüler	232		
Klassenfrequenz	19,3		
Einschüler	3/63		

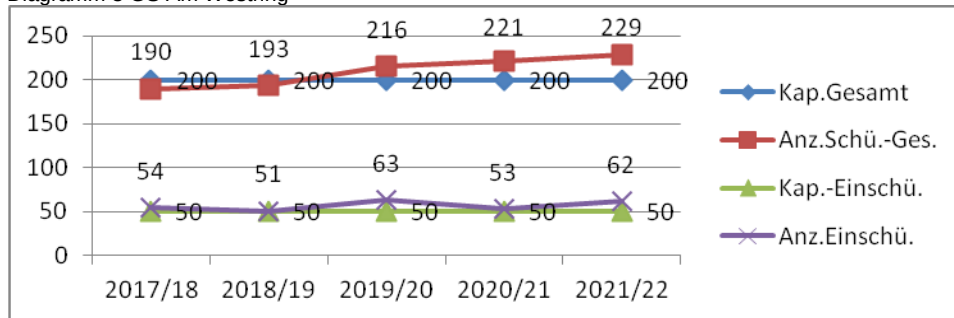
Standortkapazität: GS Schmeilstraße

Kategorie	Anzahl	Fläche [m²] gerundet	Anmerkung
AUR	5	55	Doppelnutzung der AUR (GS/Hort)
AUR/FöR	1	53	
FUR Werken	1	55	
FUR Informatik	1	55	
Hortraum (HR)	1	52	
Päd. MA/Schulsoz.	1	16	

Speiseraum	1	48	
Sprachkl./Gr.	0	-	Stand: 3/2016
Klassen	4		Lt. Schuljahresanfangsstatistik 2015/16
Schüler	84		
Klassenfrequenz	21,0		
Einschüler	1/27		

Die nachfolgenden Diagramme stellen die Kapazitätssituationen an den Standorten dar.

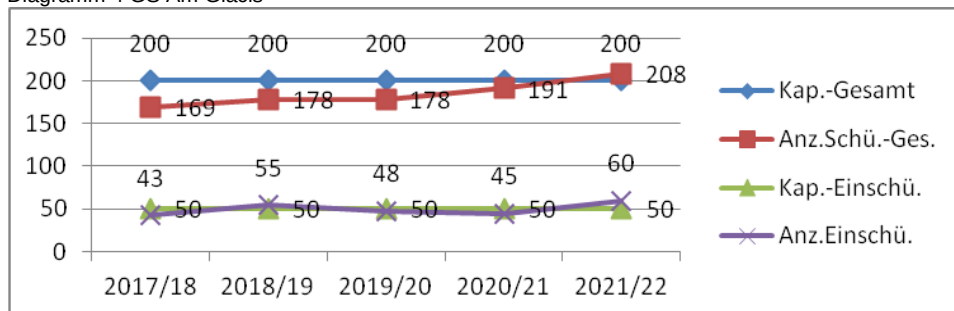
Diagramm 3 GS Am Westring



Ab 2017/18 ist die Anzahl der Einschüler größer als die Kapazität, wenn die Anwahl an freie Träger dem Trend der letzten 4 Jahre folgt.

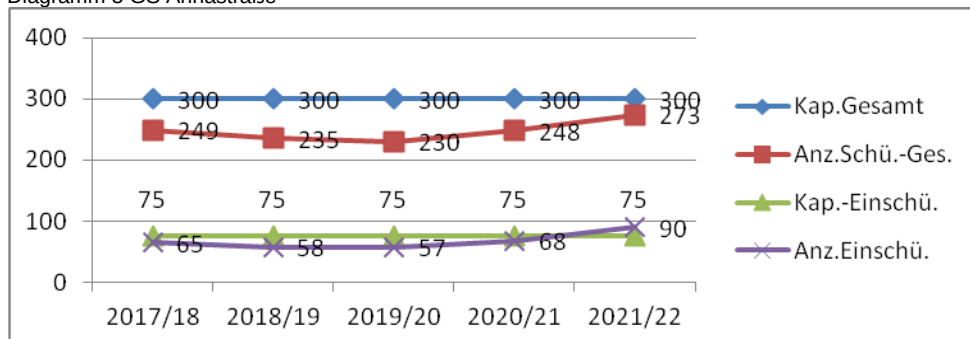
Die Gesamtkapazität von 200 wird hiernach in 2019/20 überschritten.

Diagramm 4 GS Am Glacis



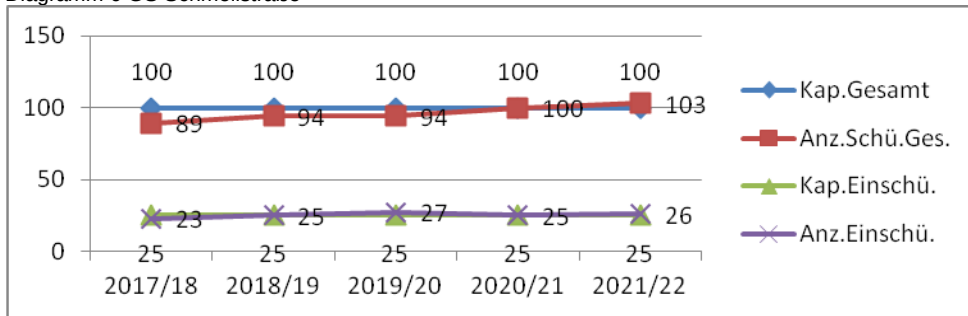
In der Betrachtung sind geringfügige Reserven bei der Eingangsklassenbildung vorhanden. Die Gesamtkapazität hingegen würde bis 2020/21 Aufnahmemöglichkeiten bieten.

Diagramm 5 GS Annastraße



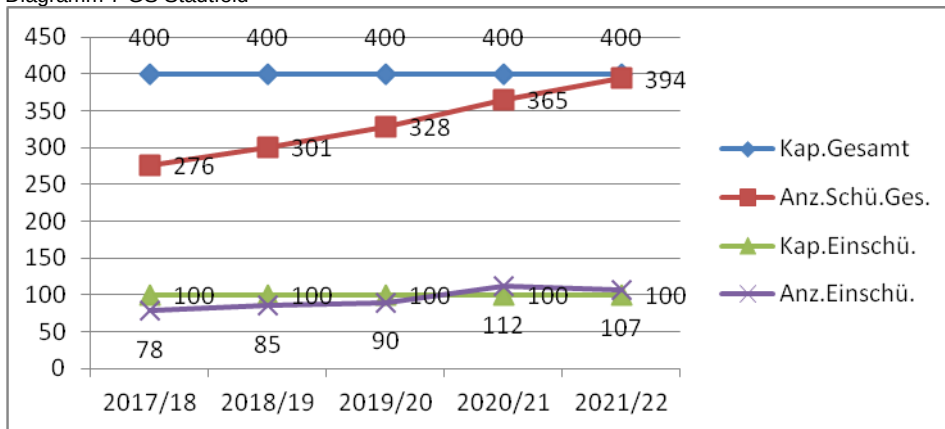
Mit Ausnahme des Schuljahres 2021/22 liegt der Bedarf deutlich unter den Kapazitätsgrenzen.

Diagramm 6 GS Schmeilstraße

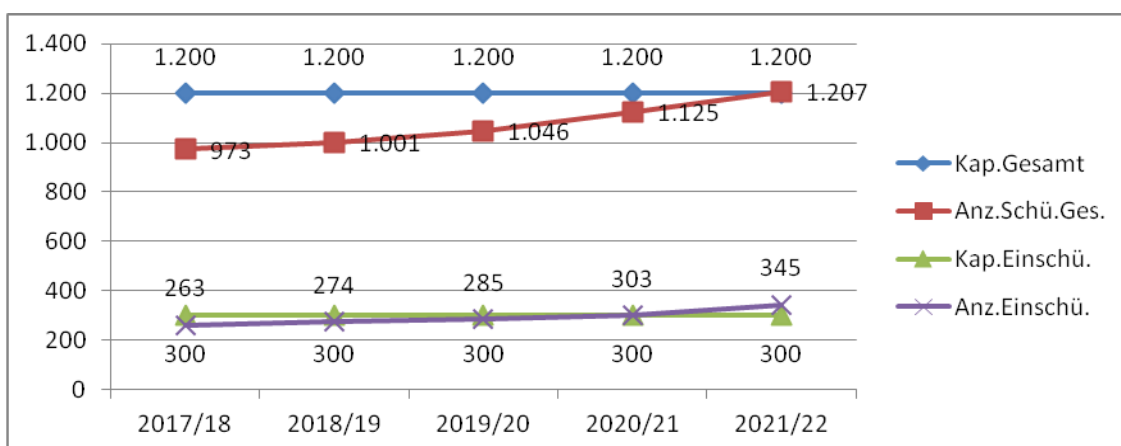


Die Anzahl der Einschüler als auch die Gesamtschülerzahl übersteigen geringfügig die Kapazitätsgrenzen. Gegebenenfalls könnte einmalig, zum erforderlichen Zeitpunkt (2019/20), eine zweite Eingangsklasse gebildet werden. Dennoch ist der Stand der beabsichtigten Investition der als 4-zügig geplanten GS „Diesdorf“ zu beachten.

Diagramm 7 GS Stadtfeld



Bis zum Schuljahr 2019/20 sind die Aufnahmekapazitäten als auskömmlich einzuschätzen. In der Zusammenfassung ergibt sich für das Gesamtgebiet „Stadtfeld“ das Diagramm 8.



Hinter der rechnerischen Gesamtkapazität von 1.200 Plätzen stehen 48 Klassen mit je 25 Schülern. Die GS „Annastraße“ und „Stadtfeld“, beide Schulen befinden sich in Stadtfeld Ost, besitzen mit insgesamt 300 bzw. 400 Plätzen die größten Anteile.

In der Betrachtung ist für Stadtfeld insgesamt ein Anstieg in der Schülerentwicklung von 973 auf 1.207 erkennbar. Der Anstieg beziffert sich auf 234 Schüler.

973 Schüler erfordern 39 Klassen (Klassenstärke 25 Schüler), für 1.207 Schüler wären dann rd. 49 Klassen vorzuhalten.

Die Anzahl der Einschüler erhöht sich nach obiger Darstellung (Diagramm 7) von 263 auf 345 Schüler, was einen Anstieg von 82 ausmacht. Vernachlässigt man das Schuljahr 2020/21, ist spätestens im Folgejahr 2021/22 die Aufnahme der Einschüler als kritisch/nicht gesichert zu bezeichnen, da für 45 Schüler (1,8 [2] Klassen] die erforderlichen Räume fehlen bzw. durch Fachunterrichtsräume ausstattungsmäßig gebunden sind. Die Gesamtkapazität wird erst in 2021/22 knapp überschritten.

Die FÖSSp bindet in 2016/17 16 UR (AUR/FUR/Therapieräume/Beratungsstelle) sowie einen Verwaltungsbereich. Die Flächen der AUR liegen zwischen 42-48 m².

Aus der bisherigen Entwicklung der Förderschule geht die Verwaltung davon aus, dass mit einer weiteren schrittweisen Reduzierung in der Klassenbildung zu rechnen ist. In der Folge werden weitere Kapazitäten am Standort A.-Vater-Straße frei. Das Land hat bisher in den relevanten rechtlichen Grundlagen (SchG, VO SEPL) keine Aussagen getroffen, woraus der Schulträger für den gegenwärtigen Planungszeitraum Handlungsbedarf, im Sinne von auslaufender Beschulung/Schließung der FÖSSp, abzuleiten hätte.

Vergleich 2015/16:

An den 5 „Stadtfelder Schulen“ werden in 2015/16 insgesamt 898 Schüler in 44 Klassen (lt. Anfangsstatistik) beschult, die rechnerische Klassenfrequenz beträgt 20,4.

Es wurden 240 Einschüler in 11 Klassen erfasst, das ergibt eine Frequenz von 21,8.

Für den Bereich Stadtfeld liegen hinsichtlich der B-Pläne folgende Angaben vor:

B-Plan	Parzellen	Ort
223-1	40	Schlachthof

Ausgehend von 40 Parzellen ergibt sich:

$40 \times 0,74 = 30$ Kinder, bezogen auf 10 Schuljahre ergeben sich: 3,0 (3) Kinder je Schuljahr.

Fazit:

Der seinerzeit durchgeführte Modellversuch für Stadtfeld, im Sinne eines Clusters, zeigte, dass diese Lösung praktikabel ist. Darüber hinaus bot dieser Weg die Möglichkeit einer effizienteren Auslastung der vorhandenen Kapazitäten, ohne dass zusätzliche Kapazitäten bereitgestellt werden müssen.

In der Gesamtbetrachtung der beiden Stadtteile und der Gesamtheit der Grundschüler ist ein Schüleranstieg zu verzeichnen. Der ermittelte Gesamtbedarf könnte, mit Ausnahme des Schuljahres 2021/22 (Überhang von 7 Schülern), durch die vorhandene Gesamtkapazität unter den o.g. Rahmenbedingungen abgesichert werden.

Betrachtet man nur die Situation der Einschüler mit den dafür zu bindenden Kapazitäten, ist in 2021/22 die Absicherung rechnerisch nicht mehr gegeben. Werden in 2017/18 für 263 Einschüler 11 Klassen beschult, ergibt sich in 2021/22 ein Bedarf von 14 Klassen. Die Kapazität (300) bildet dagegen nur 12 Klassen ab.

Die differenzierte Betrachtung der Einzelstandorte führt zum Ergebnis, dass am Standort der GS „Am Westring“ die Versorgung der Einschüler bereits ab 2017/18 nicht gesichert wäre, wenn von einer maximalen Klassenstärke von 25 Schülern ausgegangen wird (Kapazität: 50; Bedarf: 54). In den Folgejahren schwankt dies (vgl. Diagramm 3).

Als Zwischenschritt sollte die Änderung der Schulbezirke bzw. eine Clusterbildung betrachtet werden.

Der vom Stadtrat eingeforderte Schulneubau für Stadtfeld (für die GS „Am Westring“) darf nicht nur eine Standortverlagerung der bisher 2-zügigen GS beinhalten, wenn Verbesserungen für Schule und Hort angestrebt werden. Mittelfristig betrachtet sollte durch die Erhöhung auf 3-Zügigkeit die notwendige Mindestschülerzahl erreicht werden. Das erfordert die Anpassung der SBZ. Die Entscheidung des Standortes für einen Schulbau prägt die dann erforderlichen Schulbezirke. **Die Verwaltung schlägt vor, auf dem Schlachthofgelände eine 3-zügige Grundschule (inkl. Sporthalle und der Absicherung der Hortbetreuung) zu bauen.**

3. Cracau:

Im Stadtteil Cracau werden insgesamt 3 kommunale GS vorgehalten.

Tabelle 14

Stadtteil	GS/ Standort	Schulbautyp	Nutzer
Cracau	Am Brückfeld F.-Ebert-Str. 51	SBR 80	Sek H. Schellheimer GS, Hort
	Am Elbdamm Cracauer Str. 8-10	Altbau	GmS/Sek Th. Mann GS, Hort
	Am Pechauer Platz Witzlebenstr. 1	Altbau	GS, Hort,

Mit Ausnahme des Standortes Witzlebenstraße ist je eine weitere Schulform vorhanden, die entsprechende Kapazitäten am jeweiligen Standort binden. Ausgehend vom Schulbautyp und den daraus abzuleitenden räumlichen Bedingungen lassen die Standorte Cracauer Straße sowie F.-Ebert-Straße sowohl für die Grundschule als auch die weiterführende Schule jeweils eine Zweizügigkeit zu.

Die Anzahl der Einschüler für die 3 kommunalen GS in Cracau vollzieht sich, incl. der nur für 2016/17 beschlossenen SBZ-Änderungen, in den nächsten Jahren wie folgt:

Tabelle 15
GS Am Brückfeld

Schuljahr	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
	Stand: 1/2016	Stand: 11/2015			
Einschüler(ES) lt. SBZ	60	54	69	74	61
ES (Korrektur) ¹ [15,3(15) %]	51	46	59	63	52
Anz. Klassen bei Frequenz von 25 Schü.	2,04 (2)	1,8 (2)	2,3 (3)	2,5 (3)	2,08 (2)

GS Am Elbdamm

Einschüler(ES) lt. SBZ	37	48	48	55	45
ES (Korrektur) ¹ [13,0 (13) %]	32	42	42	48	39
Anz. Klassen bei Frequenz von 25 Schü.	1,2 (2)	1,68 (2)	1,68 (2)	1,92 (2)	1,56 (2)

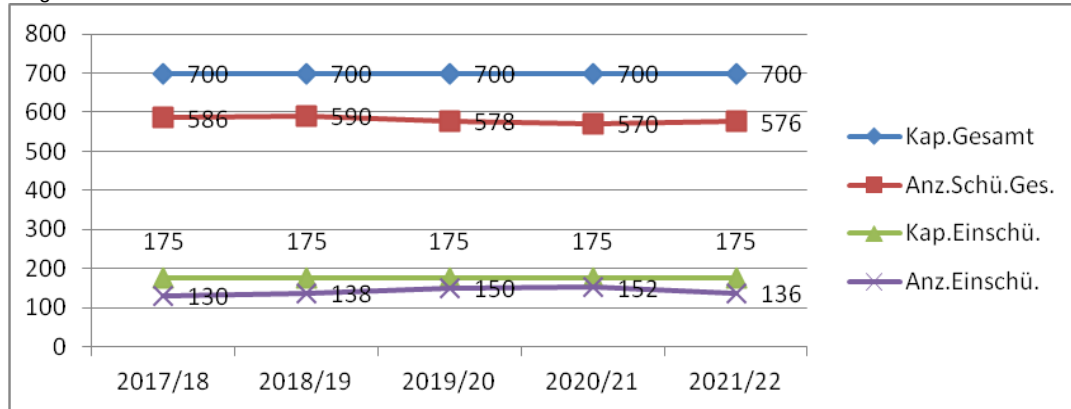
GS Am Pechauer Platz

Einschüler(ES) lt. SBZ	55	58	57	48	52
ES (Korrektur) ¹ [13,5 (14) %]	47	50	49	41	45
Anz. Klassen bei Frequenz von 25 Schü.	1,8 (2)	2,0 (2)	1,9 (2)	1,6 (2)	1,8 (2)

1) Ausgehend von der Anzahl der ES lt. SBZ wurde GS-konkret das Übergangsverhalten der letzten 4 Jahre an freie Träger ermittelt

Die Zusammenfassung ergibt für die drei Schulen in Cracau folgendes Bild:

Diagramm 9



Die Gesamtkapazität von 700 Plätzen ergibt sich aus den Zügigkeiten der GS „Am Brückfeld“ und „Elbdamm“ (je 2-zügig/ 8 Klassen/ 25 Schüler und Pechauer Platz: 3-zügig mit 12 Klassen). Der Gesamtbedarf kann demnach mit der vorhandenen Gesamtkapazität gesichert werden, dies trifft auch für die abzusichernde Anzahl der Einschüler zu.

In Betrachtung der Einzelstandorte ergeben sich folgende Darstellungen:

Diagramm 10 GS „Am Brückfeld“

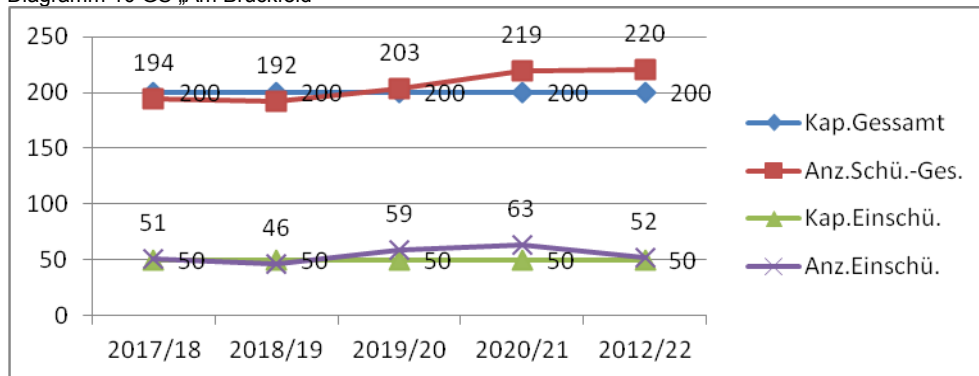


Diagramm 11 GS „Am Elbdamm“

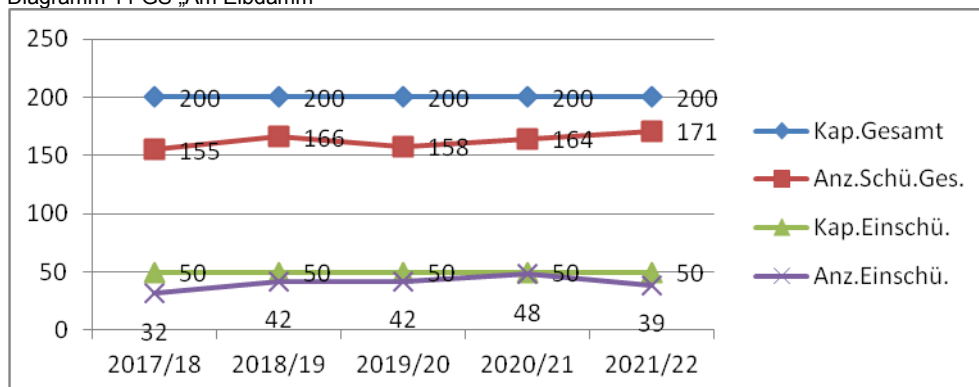
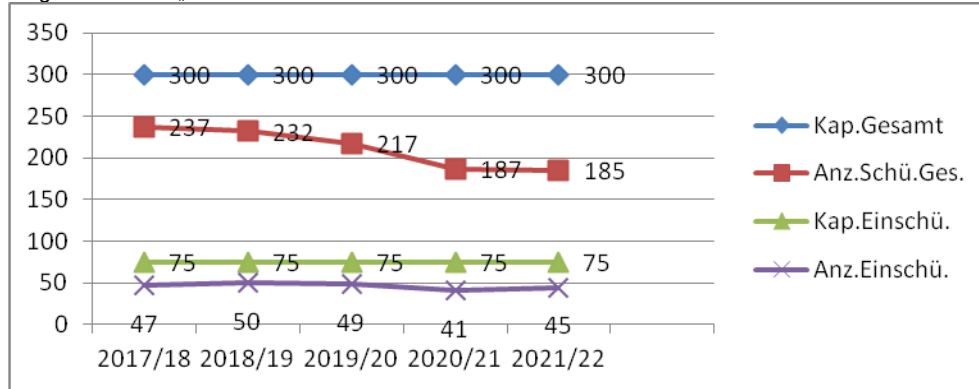


Diagramm 12 GS „Am Pechauer Platz“



Es bestätigt sich, dass in der standortkonkreten Abbildung die GS „Am Brückfeld“ in den Folgejahren den Bedarf nicht voll umfänglich absichern kann. Ebenso bestätigt sich, dass die GS „Am Pechauer Platz“ die erforderlichen Reserven vorhält.

Bei einer Fortsetzung der SBZ-Änderung kann, durch bessere Auslastung vorhandener Kapazitäten, die Situation für den ostelbischen Bereich gelöst werden.

Tabelle 16
GS Am Brückfeld

Schuljahr	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
	Stand: 1/2016	Stand: 11/2015			
Einschüler(ES) lt. SBZ	37	29	46	60	43
ES (Korrektur) ¹ [15,3(15) %]	31	25	39	51	37
Anz. Klassen bei Frequenz von 25 Schü.	1,2 (2)	1,0 (1)	1,5 (2)	2,0 (2)	1,4 (2)

GS Am Elbdamm

Einschüler(ES) lt. SBZ	37	48	48	55	45
ES (Korrektur) ¹ [13,0 (13) %]	32	42	42	48	39
Anz. Klassen bei Frequenz von 25 Schü.	1,2 (2)	1,68 (2)	1,68 (2)	1,92 (2)	1,56 (2)

GS Am Pechauer Platz

Einschüler(ES) lt. SBZ	77	83	80	62	70
ES (Korrektur) ¹ [13,5 (14) %]	66	71	69	53	60
Anz. Klassen bei Frequenz von 25 Schü.	2,6 (3)	2,8 (3)	2,7 (3)	2,1 (3)	2,4 (3)

1) Ausgehend von der Anzahl der ES lt. SBZ wurde GS-konkret das Übergangsverhalten der letzten 4 Jahre an freie Träger ermittelt

Die veränderte Anzahl der Einschüler erzeugt folgende Darstellungen:

Diagramm 13 GS „Am Brückfeld“

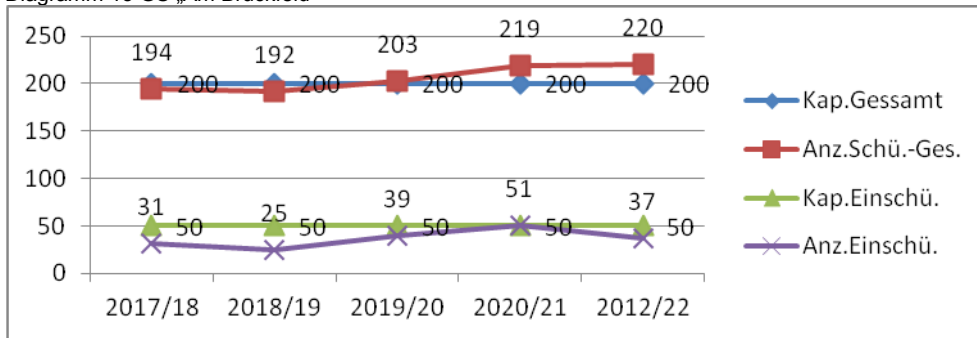


Diagramm 14 GS „Am Elbdamm“

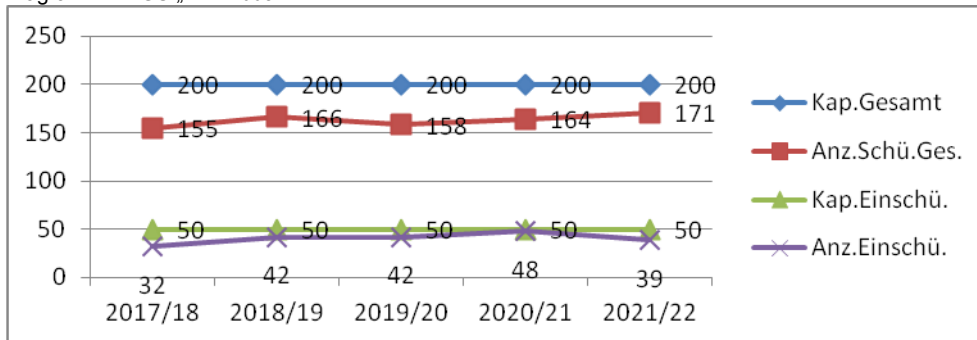
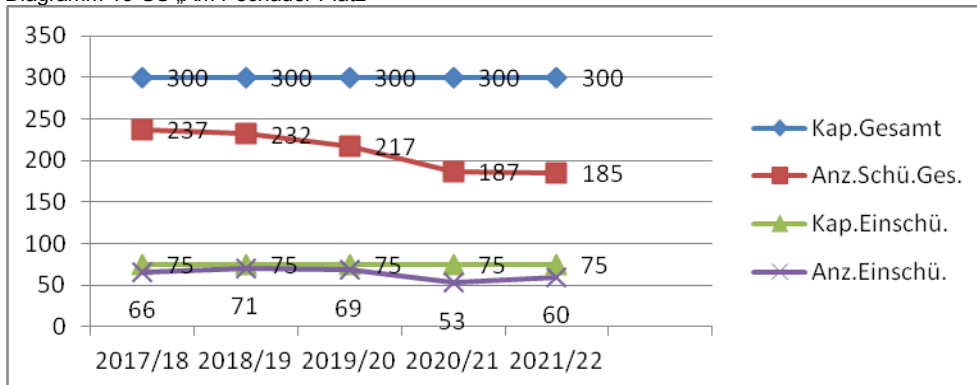


Diagramm 15 GS „Am Pechauer Platz“



Für die Beschulung werden gegenwärtig folgende Kapazitäten genutzt:

Tabelle 17

Standortkapazität: GS Am Brückfeld

Kategorie	Anzahl	Fläche [m ²] gerundet	Anmerkung
AUR	8	62	Doppelnutzung der AUR (GS/Hort)
FUR Gestalt/Relig.	1	50	Mehrfachnutzung
FUR Sprache/Eth.	1	50	Mehrfachnutzung
FUR Werken	1/2	62	Doppelnutzung mit GmS
Hortraum (HR)	4	3x62, 1x50	
Schulsoz.	1	25	
Speise-Mehrzweck	1	52	Doppelnutzung
Aula	1	102	Doppelnutzung
Sprachkl./Gr.	0	-	Stand: 3/2016
Klassen	8		Lt. Schuljahresanfangsstatistik 2015/16
Schüler	172		
Klassenfrequenz	21,5		
Einschüler	2/48		

Standortkapazität: GS Am Elbdamm

Kategorie	Anzahl	Fläche [m ²] gerundet	Anmerkung
AUR	8	61	Doppelnutzung der AUR (GS/Hort)
Hortraum (HR)	3	63	
FUR Informatik	1	62	
FUR Musik	1	64	
FUR Ethik/Sprach.	1	62	
FUR Kunst/Gestalt	1	60	
Päd. MA	1	15	
Schulsozialarb./ Leseraum	1	30	
Speiseraum	1	92	Doppelnutzung
Bibliothek	1	59	
SpH/Aula	1	187	Doppelnutzung
Sprachkl./Gr.	0	-	Stand: 3/2016
Klassen	9		Lt. Schuljahresanfangsstatistik 2015/16
Schüler	155		
Klassenfrequenz	17,2		
Einschüler	3/50		

Standortkapazität: GS Am Pechauer Platz

AUR	8	48	Separates Hortgebäude
AUR	2	53	
AUR	2	71	
FUR Musik	1	71	
FUR WK/Kunst	1	71	
FUR Informatik	1	48	
FUR Fremdsprache	1	48	Ggf. als AUR nutzbar
FUR Niederdeutsch	1	48	
Bibliothek	1	22	
Angebot-/FöRaum	3	2x35, 1x12	
Mehrzweck	1	130	

Sprachkl./Gr.	0	-	Stand: 3/2016
Klassen	10		Lt. Schuljahresanfangsstatistik 2015/16
Schüler	201		
Klassenfrequenz	20,1		
Einschüler	3/64		

Für den Bereich Cracau sind 3 B-Pläne zu betrachten:

Nr.	B-Plan	Parzellen	Ort
1	264-1	10	Burchardstraße
2	253-1	45	Großer Cracauer Anger
3	254-1	50	Zuckerbusch West
	Summe	105	

Die Rechtsverbindlichkeit ist für die Positionen 1-2 hergestellt.

Hieraus ergibt sich rechnerisch für Cracau:

55 Parzellen x 0,74 = 40,7 Kinder, bezogen auf 10 Schuljahre ergeben sich 4,07 (4) Kinder je Schuljahr.

Fazit:

Aus der Gesamtbetrachtung ist abzuleiten, dass im ostelbischen Bereich der an der GS „Am Brückfeld“ nicht abzusichernde Bedarf durch die GS „Am Pechauer Platz“ gesichert werden kann. Die Verwaltung schlägt diesbezüglich vor, die für 2016/17 begonnene Änderung der SBZ fortzusetzen.

Der Neubau einer mindestens 2-zügigen GS ist nicht begründbar.

Situation zum Schuljahr 2017/18 (Einschüler [ES])

Nach der aktuell gültigen Beschlusslage wurden in der DS0509/15 für einige SBZ-Bereiche Veränderungen beschlossen, deren Gültigkeit nur auf das Jahr 2016/17 bzw. 2017/18 festgeschrieben wurde.

Bewertet wird die Situation an den GS-Standorten, für die Handlungsbedarf gegeben ist und Lösungsvorschläge erarbeitet werden müssen.

Wie bereits dargestellt, wird eine Kapazität von 25 Schülern je Klasse in Ansatz gebracht und die Anwahl der Schulen in freier Trägerschaft standortkonkret berücksichtigt.

Die endgültigen Entscheidungen der freien Träger sind allerdings erst bis 30.06.2016 zu erwarten (Termin des Rahmenplanes des MK).

Unberücksichtigt sind die Übergänge an die Förderschulen. In den letzten 3 Jahren betrug der Anteil der Förderschüler an der Gesamtschülerzahl in der Klassenstufe 1 3,0 %.

Meldung der Schulanfänger zum Schuljahr 2017/18 (Stand: 1/2016):

Grundschule	Kapazität	ES lt. SBZ Stand: 1/2016	Abzug fr. Träger (%)	Vorauss. Anzahl ES
Weitlingstraße	50	46	9,2	42
Hegelstraße	50	62	30,9	43
Im Nordpark	75	82	17,7	67
Am Vogelgesang	50	61	12,0	54
Am Umfassungsweg	50	44	12,6	38
An der Klosterwuhne	100	70	4,4	67
Am Kannenstieg	50	77	4,9	73
Kritzmannstraße	75	65	8,1	60
Nordwest	50	42	12,4	37
Alt Olvenstedt	50	28	12,9	24
Am Fliederhof	50	43	0,5	43
Stadtfeld	100	95	17,9	78
Annastraße	75	79	17,8	65
Am Glacis	50	57	25,2	43
Am Grenzweg	100	53	11,7	47
Schmeilstraße	25	29	21,0	23

Am Westring	50	64	14,7	55
Diesdorf	75	73	13,1	63
Sudenburg	100	83	13,8	72
Friedenshöhe	75	78	17,6	64
Ottersleben	100	120	5,2	114
Leipziger Straße	100	120	9,8	108
Lindenhof	100	115	4,9	109
Am Hopfengarten	50	40	10,2	36
Buckau	50	75	17,3	62
Salbke	75	65	8,9	59
Westerhüsen	25	28	9,7	25
Am Brückfeld	50	60	15,3	51
Am Elbdamm	50	37	13,0	32
Am Pechauer Platz	75	55	13,5	48
Rothensee	25	24	6,3	22
Gesamt komm. GS	2.000	1.970		1.724

ES: Einschüler

In Auswertung der vorangestellten Tabelle sind die folgenden Standorte **in 2017/18** einer Prüfung zu unterziehen:

Nr.	Grundschule	Kapazität ES	ES lt. SBZ Stand: 1/2016	Vorauss.Anz. ES bei Abzug fr.Tr.	Anmerkung Lösungsansatz/ Vorschlag
1	Am Vogelgesang	50	61	54	Prüfung, Änderung SBZ
2	Am Kannenstieg	50	77	73	Fortsetzung der SBZ- Änderung aus 2016/17 (Zuführung zur GS Kritzmansstraße)
3	Am Westring	50	64	55	Prüfung Änderung SBZ
4	Ottersleben	100	120	114	Fortsetzung der SBZ- Änderung 2016/17
5	Leipziger Straße	100	120	108	Anpassung der SBZ- Änderung 2017/18, evtl. Außenstelle
6	Lindenhof	100	115	109	Anpassung der SBZ- Änderung 2017/18
7	Buckau	50	75	62	Prüfung, Änderung SBZ
8	Am Brückfeld	50	60	51	Fortsetzung der SBZ- Änderung 2016/17

ES: Einschüler

Zu 1)

In 2015/16 wurden 13 Klassen gebildet. Eine weitere Erhöhung in der Anzahl der Gesamtklassen zeichnet sich bei Durchlauf der Klassenbildung weder für 2016/17 noch für 2017/18 ab. Von daher ist Handlungsbedarf beginnend 2018/19 unerlässlich, da die Einschülerzahlen (ohne freie Träger) eine durchgängige 3-Zügigkeit erzeugen [2018/19:78 Einschüler; 2019/20:75; 2020/21:75; 2021/22: 70].

Vorschlag: Veränderung des Schulbezirkes ab 2018/19 (Clusterbildung mit der GS „Rothensee“ und an der „An der Klosterwuhne“)

Zu 2)

Vorschlag:

Fortsetzung der für 2016/17 beschlossenen SBZ-Änderung. Zuführung zur GS „Kritzmansstraße“.

Zu 3)

In 2017/18 wird die Zweizügigkeit (bei 25 Schülern je Klasse) voraussichtlich um 5 Schüler überschritten.

Vorschlag:

Variante 1:

Veränderung (Verschiebung) des SBZ für 2017/18 im Zusammenhang mit der GS „Am Glacis“ und/oder der GS „Schmeilstraße“

Variante 2:

Clusterbildung mit den GS „Am Glacis“, „Annastraße“, „Stadtfeld“ und „Schmeilstraße“

Zu 4)

Der Bereich Ottersleben wurde bereits dargestellt.

Vorschlag:

Fortsetzung der für 2016/17 beschlossenen SBZ-Änderung. Weiterbetrieb der Außenstelle.

Zu 5 und 6)

Vorschlag:

Fortsetzung der für 2017/18 beschlossenen SBZ-Änderung, nochmalige Prüfung/ggf. Änderung der Schulbezirke, alternativ Außenstelle B.-Brecht-Straße.

Zu 7)

Vorschlag:

Veränderung der SBZ

Zu 8)

Vorschlag:

Fortsetzung der für 2016/17 beschlossenen SBZ-Änderung

Zusammenfassend schlägt die Verwaltung die Erarbeitung einer Drucksache vor, die spätestens im Oktober 2016 im Stadtrat behandelt werden sollte. Dazu werden die notwendigen Änderungen mit den Schulleitungen besprochen.

Anlagen:

Anlage 1: Übersicht Sprachgruppen und -klassen für Schüler mit Migrationshintergrund

Anlage 2: Einschulungen an Schulen in freier Trägerschaft

Anlage 3: Einschulungen an den Förderschulen